



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13/2026

16. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis

Erstes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 16. September 2026	318	Verordnung des Landratsamtes Vogtlandkreis über das Flächennaturdenkmal „Zwergbuchscheiden im Elstergebirge“ in den Gemarkungen Landwüst der Stadt Markneukirchen, Sohl der Stadt Bad Elster und Gürth, Raun, Oberbrambach und Brambach der Gemeinde Bad Brambach vom 16. September 2026 ...	326
Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher und naturschutzrechtlicher Vorschriften vom 16. September 2026	319		
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Neufassung der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung vom 16. September 2026	321	Verordnung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Partheaue“ vom 22. September 2026	346

Erstes Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes

Vom 16. September 2026

Der Sächsische Landtag hat am 16. September 2026 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesplanungsgesetz vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. September 2025 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Unterlagen nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind

1. für Regionalpläne bei der Raumordnungsbehörde und den Regionalen Planungsverbänden im Planungsgebiet sowie
2. für den Landesentwicklungsplan bei der Raumordnungsbehörde und der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde

zur Verfügung zu stellen. Die öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes erfolgt über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen. Der zuständige Planungsträger kann zusätzlich ortsüblich über die Bekanntmachung informieren. Ergänzend zu den Hinweisen nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass

1. Stellungnahmen elektronisch in dem vom zuständigen Planungsträger vorgegebenen Format abzugeben sind und
2. Stellungnahmen eigenhändig oder zur Niederschrift bei den unter Satz 1 Nummer 1 genannten Stellen bei Regionalplänen und bei den unter Satz 1 Nummer 2 genannten Stellen beim Landesentwicklungsplan eingebracht werden können, wobei die Stelle, welche die Niederschrift aufnimmt, diese in dem vom zuständigen Planungsträger vorgegebenen Format an den Planungsträger übermittelt.

Hat eine zu beteiligende öffentliche Stelle innerhalb der Beteiligungsfrist für die Aufstellung eines Raumordnungsplans keine Stellungnahme abgegeben, ist davon auszugehen, dass keine Bedenken dieser Stelle bestehen. Der zuständige Planungsträger hat die Entscheidung in diesem Fall ohne die verspätet vorgelegten Inhalte zu treffen, sofern er die Inhalte verspäteter Stellungnahmen nicht kennt und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Richtigkeit des Raumordnungsplans nicht von Bedeutung sind. Der Entwurf des Landesentwicklungsplans mit Begründung und Umweltbericht ist dem Landtag frühzeitig zur Stellungnahme zuzuleiten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. September 2026

Der Landtagspräsident
Alexander Dirks

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung
Regina Kraushaar

Gesetz zur Änderung jagdrechtlicher und naturschutzrechtlicher Vorschriften

Vom 16. September 2026

Der Sächsische Landtag hat am 16. September 2026 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Sächsischen Jagdgesetzes

Das Sächsische Jagdgesetz vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 306), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 36 die folgende Angabe eingefügt:
§ 36a Schadensausgleich bei der Tierart Wolf.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 3 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:
 - „(1) Maßnahmen der Jagdbehörden nach diesem Gesetz oder einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes sind unter Beachtung der Maßgaben
 1. des Artikels 7 Absatz 4 sowie der Artikel 8 und 9 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG in der Fassung vom 5. Juni 2019 sowie
 2. der Artikel 12, 14 bis 16 der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 zu treffen.
 - „(2) Die Jagdausübungsberechtigten haben Maßnahmen, die nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, einer Genehmigung bedürfen, bei Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 zu dulden. Die Jagdausübungsberechtigten sind von der Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise zu benachrichtigen, bevor in ihrem Jagdbezirk Maßnahmen nach Satz 1 durchgeführt werden.
 - „(2a) Die Jagdausübungsberechtigten haben behördlich veranlasste Maßnahmen zur Feststellung oder Überwachung des Erhaltungszustandes im Sinne von Artikel 1 Buchstabe I der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 bei Wild nach Anhang IV oder Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 zu dulden. Die Jagdausübungsberechtigten sind in geeigneter Weise zu benachrichtigen, bevor in ihrem Jagdbezirk Maßnahmen nach Satz 1 durchgeführt werden.
 - „(3) Den Fund von krankem, verletztem oder hilflosem Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 hat der Jagdausübungsberechtigte der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen.“
 - b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:
 - „(6) Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 unterliegt abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes nicht dem jagdlichen Aneignungs-

recht. Die Jagdbehörde kann die Aneignung des Wildes durch den Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag genehmigen.“

3. § 22 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
 - „(2) Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall die Erlegung von Wild nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 aus den in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und c der Richtlinie 92/43/EWG in der Fassung vom 17. Juni 2025 genannten Gründen zulassen.“
4. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
 - „(2) Fällt eine Angelegenheit in die örtliche Zuständigkeit mehrerer Jagdbehörden, ist die Jagdbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Angelegenheit liegt. Im Zweifel bestimmt die obere Jagdbehörde die zuständige untere Jagdbehörde oder erklärt sich für selbst zuständig. Die obere Jagdbehörde kann sich auch für zuständig erklären, wenn
 1. eine untere Jagdbehörde einer gegebenen Weisung zuwiderhandelt oder sie nicht fristgemäß befolgt,
 2. Gefahr im Verzug ist und die untere Jagdbehörde nicht rechtzeitig einzugreifen vermag.“
 - b) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 6 und 7 eingefügt:
 - „(6) Die oberste Jagdbehörde ist die zuständige Behörde für
 1. die Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung von revierübergreifenden Managementplänen gemäß § 22d Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Bundesjagdgesetzes,
 2. die Bestellung von Sachverständigen gemäß § 22d Absatz 3 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes,
 3. die Bestimmung von Weidegebieten gemäß § 22d Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Bundesjagdgesetzes.
 Ihre Zuständigkeit nach Satz 1 Nummer 1 erstreckt sich auch darauf, in den Managementplänen die zumutbar zu ergreifenden Herdenschutzmaßnahmen zu bestimmen und in den Managementplänen Regelungen zu treffen, die bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes gelten sollen.
 - „(7) Die obere Jagdbehörde ist die zuständige Behörde zur Ergreifung der notwendigen Maßnahmen gemäß § 22b Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes.“
5. § 35 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
 2. die Jagd- und Schonzeiten für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten; dabei kann vom Bundesrecht abgewichen und nach Jagdarten unterschieden werden.“

- b) In Nummer 18 wird die Angabe „dienen.“ durch die Angabe „dienen.“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 18 werden die folgenden Nummern 19 und 20 eingefügt:
- „19. die Bestimmung der Zuständigkeit einer Landesbehörde für die Untersuchungen und Probenentnahmen nach § 22d Absatz 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes.
20. das Verfahren zur Durchführung der Bejagung nach § 22d Absatz 3 Satz 2 bis 5 des Bundesjagdgesetzes.“

6. Nach § 36 wird der folgende § 36a eingefügt:
- § 36a

Schadensausgleich bei der Tierart Wolf

Werden durch wild lebende Wölfe oder wild lebende Wolf-Hund-Hybriden Sachschäden verursacht, so kann dem Betroffenen ein Schadensausgleich gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt nur, wenn der Betroffene alle zumutbaren Vorkehrungen gegen den Schadenseintritt getroffen hat. Der Ausgleich wird durch die Landesdirektion Sachsen auf Antrag gewährt.“

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes

Das Sächsische Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom

22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 40 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 5 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt: „Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung bei der Tierart Wolf (*Canis lupus*).“
2. Absatz 6 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt: „Werden durch wild lebende Tiere der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten Bär (*Ursus arctos*) oder Luchs (*Lynx lynx*) Sachschäden verursacht, so kann der oder dem Betroffenen abweichend von § 63 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein Schadensausgleich gezahlt werden.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. September 2026

Der Landtagspräsident
Alexander Dirks

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

EU-Rechtsakte:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch Richtlinie (EU) 2025/1237 vom 17. Juni 2025 (ABl. L 2025/1237, 24.6.2025) geändert worden ist
2. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung (EU) 2019/1010 vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Neufassung der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung

Vom 16. September 2026

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt verordnet aufgrund des § 2 des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285, 287) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Gewährung einer Pauschale für soziale Zwecke (Sächsische Kommunalpauschalenverordnung – SächsKomPauschVO)

§ 1 Zuweisungen für den Bereich der Pflege

- (1) Gefördert werden
1. regionale Pflegebudgets zur Verbesserung der Versorgung und Teilhabe Pflegebedürftiger vor Ort durch regionale Vernetzung sowie
 2. Pflegekoordinatorinnen und Pflegekoordinatoren zur Umsetzung der regionalen Vernetzung.
- (2) Die Höhe der Zuweisung nach Absatz 1 ergibt sich aus dem Verhältnis der Verteilungsmasse zur Anzahl der Zuweisungsempfänger.

§ 2 Zuweisungen für den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements

- (1) Gefördert werden
1. das ehrenamtliche Engagement und örtliche Selbsthilfegruppen von Betroffenen und Angehörigen Betroffener in den Bereichen gesundheitliche und soziale Selbsthilfe in den Landkreisen und Kreisfreien Städten als Kommunales Engagement- und Ehrenamtsbudget sowie
 2. Maßnahmen, die im Rahmen eines Bürgerbeteiligungsverfahrens hierfür ausgewählt wurden, als Kommunales Bürgerbeteiligungsbudget.
- (2) Die Höhe der Zuweisung nach Absatz 1 ergibt sich aus dem Verhältnis der Verteilungsmasse zur Anzahl der Zuweisungsempfänger.

§ 3 Zuweisungen für den Bereich der Gesundheit und Versorgung

- (1) Gefördert werden
1. Maßnahmen der Gesundheitsämter zur Prävention von AIDS und sexuell übertragbaren Infektionen, insbesondere der HIV-Infektion, sowie
 2. Regionalkoordinatorinnen und Regionalkoordinatoren für gesundheitliche Versorgung.

(2) Die Höhe der Zuweisung nach Absatz 1 Nummer 1 ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Zuweisungsempfängers zur Gesamteinwohnerzahl aller Zuweisungsempfänger multipliziert mit der Verteilungsmasse.

(3) Die Höhe der Zuweisung nach Absatz 1 Nummer 2 ergibt sich aus dem Verhältnis der Verteilungsmasse zur Anzahl der Zuweisungsempfänger.

§ 4 Zuweisungen für den Bereich der Psychiatrie und Suchthilfe

- (1) Gefördert werden
1. Hilfen der Sozialpsychiatrischen Dienste und der psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit psychischen Erkrankungen,
 2. Hilfen der Suchtberatungs- und -behandlungsstellen sowie
 3. regionale Budgets für Maßnahmen zur Prävention psychischer Erkrankungen.
- (2) Die Zuweisung nach Absatz 1 Nummer 1 setzt voraus, dass der Sozialpsychiatrische Dienst unter der Leitung einer Person steht, welche die Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 3 und 4 des Sächsischen Psychisch-Kranken-Hilfegesetzes vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 673), in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt.

(3) Die Zuweisung nach Absatz 1 Nummer 3 setzt voraus, dass die zu fördernden Maßnahmen von den Landkreisen und Kreisfreien Städten unter Beteiligung ihrer Psychosozialen Arbeitsgemeinschaften sowie ihrer im Bereich Drogen und Sucht beratenden Gremien ausgewählt wurden. Nicht zuweisungsfähig nach Absatz 1 Nummer 3 sind Maßnahmen der Dienste und Stellen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Maßnahmen, die nicht ausreichende oder fehlende Angebote nach dem Leistungsrecht der Gesetzlichen Krankenversicherung ersetzen sollen.

(4) Die Höhe der Zuweisung nach Absatz 1 ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Zuweisungsempfängers zur Gesamteinwohnerzahl aller Zuweisungsempfänger multipliziert mit der Verteilungsmasse.

§ 5 Zuweisungen für den Bereich der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

- (1) Gefördert werden
1. Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und
 2. im Investitionsprogramm „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“ Investitionen zur Erleichterung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch den Abbau bestehender Barrieren beim Zugang zu und der Nutzung von öffentlich zugänglichen Gebäuden oder Einrichtungen.

- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 umfassen
1. Maßnahmen der kommunalen Beauftragten und der kommunalen Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderungen, mit Ausnahme von deren laufenden Personal- und Sachausgaben,
 2. die Erstellung und Evaluierung kommunaler Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention,
 3. Maßnahmen zur Verbesserung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf kommunaler oder örtlicher Ebene,
 4. Maßnahmen zur Verbesserung des inklusiven Gemeinwesens und
 5. kommunale Maßnahmen zur Steigerung der Mobilität von Menschen mit Behinderung.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 umfassen Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren insbesondere im Kultur-, Freizeit-, Bildungs-, Gastronomie-, Tourismus- und Gesundheitsbereich. Der Gesundheitsbereich umfasst ausschließlich ambulante Angebote.

(4) Die Zuweisungen nach Absatz 1 setzen voraus, dass die zu fördernden Maßnahmen im Sinne der Zweckbestimmung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Inklusionsgesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen. Die zu fördernden Maßnahmen sind von den Landkreisen und Kreisfreien Städten unter Beteiligung ihrer kommunalen Beauftragten und Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung dieser Zweckbindung auszuwählen.

(5) Die Zuweisung nach Absatz 1 Nummer 2 setzt zudem voraus, dass

1. der Zuwendungsempfänger Betreiber (Mieter oder Pächter) oder Eigentümer der öffentlich zugänglichen Einrichtung oder des öffentlich zugänglichen Gebäudes ist und, soweit der Zuwendungsempfänger Betreiber ist, bei Baumaßnahmen eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers vorliegt sowie
2. eine Förderung kommunaler Gebäude und öffentlicher Infrastruktur nur erfolgt, wenn es sich dabei um ein freiwilliges kommunales Angebot handelt, wozu insbesondere Jugend- und Freizeittreffs, Seniorenbegegnungsstätten, Stadtteilzentren, Bibliotheken, Museen, Sportstätten des Freizeit- und Breitensports, Freibäder sowie Volkshochschulen zählen.

(6) Zuweisungen nach Absatz 1 setzen sich zusammen aus einem Sockelbetrag von vier Prozent der jeweiligen Verteilungsmasse pro Zuweisungsempfänger und einem Betrag, der sich aus dem Verhältnis der Anzahl der schwerbehinderten Menschen in der jeweiligen Kommune zur Gesamtanzahl der schwerbehinderten Menschen aller Zuweisungsempfänger ergibt, multipliziert mit der um die Summe der Sockelbeträge reduzierten Verteilungsmasse. Maßgeblich ist die Anzahl der schwerbehinderten Menschen gemäß der Ermittlung nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Inklusionsgesetzes.

§ 6

Zuweisungen für den Bereich seniorenpolitischer Arbeit

(1) Gefördert werden Maßnahmen der seniorenpolitischen Arbeit.

- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 umfassen:
1. seniorenpolitische kommunale Beratungsstellen, mit Ausnahme von deren laufenden Personal- und Sachausgaben,
 2. Maßnahmen der kommunalen Seniorenbeauftragten und der Seniorenbeiräte, mit Ausnahme von deren laufenden Personal- und Sachausgaben,
 3. Maßnahmen zur Verbesserung der Teilhabe älterer Menschen,
 4. generationenübergreifende Maßnahmen mit älteren Menschen,
 5. Maßnahmen für seniorengerechte Quartiersentwicklung sowie
 6. die Erstellung und Evaluierung kommunaler Fachpläne für ältere Menschen.

(3) Die Höhe der Zuweisung nach Absatz 1 ergibt sich aus dem Verhältnis der Verteilungsmasse zur Anzahl der Zuweisungsempfänger.

§ 7

Zuweisungen für den Bereich Kinder und Jugendliche

- (1) Gefördert werden
1. die Jugendpauschale und
 2. die Schulsozialarbeit.
- (2) Die Jugendpauschale nach Absatz 1 Nummer 1 umfasst Angebote und Leistungen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sowie der Familienbildung und familienunterstützenden Beratung.

(3) Angebote nach Absatz 1 Nummer 2 umfassen die Schulsozialarbeit nach § 13a des Achten Buches Sozialgesetzbuch an allgemeinbildenden Schulen im Freistaat Sachsen im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und an entsprechenden Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Die Zuweisung nach Absatz 1 Nummer 1 setzt voraus, dass

1. sich der Zuweisungsempfänger an der Finanzierung der Fördermaßnahmen mindestens in gleicher Höhe beteiligt,
2. die Fördermaßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind,
3. der Erst- und Letztempfänger darauf hinwirkt, dass die in Orientierungshilfen und Empfehlungen veröffentlichten Leistungsstandards des Landesjugendamtes umgesetzt werden,
4. Fachkräfte zum Einsatz kommen, die sich für die Aufgaben gemäß Absatz 2 nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung, in der Regel einen geeigneten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, erhalten haben sowie
5. die Mittel auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an Träger der freien Jugendhilfe weitergeleitet werden, sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung nicht selbst erbringt.

(5) Die Zuweisung nach Absatz 1 Nummer 2 setzt voraus, dass

1. Angebote der Schulsozialarbeit in der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verankert sind,
2. ein regionales Gesamtkonzept zur Schulsozialarbeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Landkreis oder die Kreisfreie Stadt in Orientierung an der vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossenen Fachempfehlung zur Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen vorliegt,
3. an jeder Oberschule und Gemeinschaftsschule in öffentlicher Trägerschaft der Einsatz einer oder mehrerer Fachkräfte vorgesehen ist,
4. Fachkräfte zum Einsatz kommen, die sich für die Aufgabe der Schulsozialarbeit nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung, in der Regel einen geeigneten berufsqualifizierenden Abschluss einer Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie, erhalten haben,
5. die Mittel auf der Grundlage von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch an Träger der freien Jugendhilfe weitergeleitet werden, sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Leistung nicht selbst erbringt,
6. eine Beteiligung an der Finanzierung der Angebote mindestens in Höhe von 20 Prozent erfolgt, wobei Angebote an Oberschulen und Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft im Bereich der Personalausgaben hiervon ausgenommen sind, sowie
7. die Zuweisung nach Absatz 1 Nummer 1 in Höhe von mindestens 90 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel verwendet wird.

(6) Von der Förderung nach Absatz 1 ausgenommen sind entgeltfinanzierte Leistungen nach § 78a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(7) Die Höhe der Zuweisung nach Absatz 1 Nummer 1 errechnet sich aus einer Grundpauschale von 14,50 Euro multipliziert mit der Zahl der am 31. Dezember des Vorjahres der Mitteilung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 im Gebiet des Zuweisungsempfängers wohnenden jungen Menschen nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(8) Stehen nach der Berechnung gemäß Absatz 7 weitere Haushaltsmittel für die Förderung der Angebote und Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 zur Verfügung, werden diese nach Rangfolge entsprechend der Anlage 1 ausgereicht. Die Rangfolge ergibt sich nach der in Absatz 7 Satz 1 definierten Zahl junger Menschen beim Zuweisungsempfänger des gleichen Jahres im Vergleich zum Vorjahr.

(9) Stehen nach der Berechnung gemäß Absatz 7 geringere als für die Höhe der Zuweisung für die Förderung der Angebote und Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung, wird die Zuweisung um den entsprechenden Anteil der nicht zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel reduziert.

(10) Die Höhe der Zuweisung nach Absatz 1 Nummer 2 errechnet sich gemäß der Anlage 2. Als Berechnungsgrundlage werden jeweils die Erhebungen der amtlichen Schulstatistik des Vorjahres der Mitteilung nach § 11 Absatz 2 Satz 2 herangezogen.

§ 8 Fachempfehlungen

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann Fachempfehlungen für einzelne Förderbereiche herausgeben.

§ 9 Begriffsbestimmungen

(1) Verteilungsmassen sind die im Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Förderung der jeweiligen Fördergegenstände innerhalb der Förderbereiche nach den §§ 1 bis 7 im jeweiligen Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel.

(2) Als Einwohnerzahl im Sinne dieser Verordnung gilt die zum 31. Dezember des Vorjahres in der vom Statistischen Landesamt veröffentlichten Bevölkerungsstatistik ausgewiesene Gesamtzahl der Bevölkerung.

§ 10 Förderfähige Ausgaben

(1) Mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Nummer 2 sind in den Förderbereichen nach den §§ 1 bis 7 Personal- und Sachausgaben förderfähig. Von der Förderung ausgeschlossen sind Baumaßnahmen, der Erwerb von unbeweglichen Sachen und der Erwerb von Fahrzeugen.

(2) Im Fördergegenstand nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 sind investive Ausgaben für Baumaßnahmen und Ausstattungen förderfähig. Die Zuweisung darf je Einzelvorhaben 25 000 Euro nicht überschreiten.

§ 11 Berechnung der Zuweisung, Zuweisungsverfahren

(1) Die Zuweisung wird für die Dauer eines Haushaltsjahres bewilligt. Bei Vorliegen einer Verpflichtungsermächtigung ist die Bewilligung für die Dauer eines Doppelhaushalts möglich.

(2) Zuweisungsempfänger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte. Sie erhalten vom Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt eine Mitteilung über die voraussichtliche Höhe der Zuweisung nach Absatz 5 bis zum 1. November des Vorjahres für das jeweilige Haushaltsjahr oder, im Falle des Absatzes 1 Satz 2, bis zum 1. November des Vorjahres eines Doppelhaushalts für die jeweiligen Haushaltsjahre. Ergibt sich im laufenden Haushaltsjahr, insbesondere in der Zeit einer vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß Artikel 98 Absatz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen, dass mindestens eine Verteilungsmasse voraussichtlich von der nach Satz 2 mitgeteilten Höhe abweichen wird, soll eine aktualisierte Mitteilung über die voraussichtliche Höhe der Zuweisung ergehen. Der Zuweisungsempfänger kann innerhalb von zwei Wochen zur Mitteilung Stellung nehmen.

(3) Beanstandet ein Zuweisungsempfänger die Mitteilung nach Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3, prüft das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt die inhaltlichen Einwände und stellt die Zuweisungen neu fest, soweit sie beanstandet wurden. Die Zuweisungsempfänger werden über die geänderte Höhe informiert.

(4) Die Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank –.

(5) Die Höhe der Zuweisungen für die Förderung der Förderbereiche nach den §§ 1 bis 7 wird durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt für jedes Haushaltsjahr festgestellt und der Bewilligungsstelle mitgeteilt.

(6) Die Bewilligungsstelle setzt die Zuweisung anschließend durch Bescheid fest.

§ 12

Auszahlung und Verwendung

(1) Die Bewilligungsstelle zahlt die Zuweisung in zwei Raten aus, und zwar spätestens zum 1. März und zum 1. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres. Im Fall des § 11 Absatz 2 Satz 3 kann die Bewilligungsstelle eine dritte Auszahlung im laufenden Haushaltsjahr vornehmen.

(2) Die Auszahlung kann zurückbehalten werden, solange der Zuweisungsempfänger einen Verwendungsnachweis für vorangegangene Zuweisungen nicht fristgerecht erbracht hat.

(3) Die Zuweisung ist zweckentsprechend zu verwenden.

§ 13

Weiterleitung der Zuweisung

(1) Der Zuweisungsempfänger darf als Erstempfänger der Zuweisung diese zur Erfüllung des Zuweisungszwecks ganz oder teilweise in öffentlich-rechtlicher Form an Dritte weiterleiten.

(2) Er hat sicherzustellen, dass die für ihn maßgebenden Bestimmungen des Zuweisungsbescheids, soweit zutreffend, auch den Dritten auferlegt werden.

§ 14

Verwendungsnachweis

- (1) Der Zuweisungsempfänger hat
1. acht Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums gegenüber der Bewilligungsstelle die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung nachzuweisen und
 2. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Bestandskraft des Zuweisungsbescheids sämtliche die Verwendung der Zuweisung betreffenden Unterlagen als Originale, als beglaubigte Kopien der Originale oder auf allgemein üblichen Datenträgern aufzubewahren.

Zur Aufbewahrung der Unterlagen können die nach den haushaltsrechtlichen oder handelsrechtlichen Regelungen zulässigen Speichermedien verwendet werden, wenn das Übertragungs-, Aufbewahrungs- und Wiedergabeverfahren diesen Regelungen entspricht.

(2) Der Verwendungsnachweis ist nach einem von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Formular auf elektronischem Weg nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erbringen. Er besteht aus

1. einem nach den Förderbereichen und Fördergegenständen dieser Verordnung gegliederten Sachbericht,
2. dem zahlenmäßigen Nachweis in Form einer Erklärung über die Gesamtsumme der tatsächlichen Ausgaben und deren Gegenüberstellung zu der jeweiligen Zuwei-

sung in den einzelnen Förderbereichen oder in den einzelnen Fördergegenständen sowie

3. einer Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der Zuweisung innerhalb des Bewilligungszeitraums.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuweisung und das erzielte Ergebnis kurz darzustellen.

(3) Der Verwendungsnachweis nach Absatz 2 ist durch die Oberbürgermeisterin, den Oberbürgermeister, die Bürgermeisterin, den Bürgermeister, die Landrätin, den Landrat oder deren Stellvertreterin oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 15

Aufhebung der Bewilligung

Im Falle der Aufhebung des Zuweisungsbescheids kann die Rückzahlung der Zuweisung mit der nächsten Auszahlung an den Zuweisungsempfänger verrechnet werden, wenn der zu erstattende Betrag bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zurückgezahlt ist.

§ 16

Ausschluss von Zuweisungen

Ist eine Zuweisung für die Förderbereiche nach den §§ 1 bis 7 bewilligt worden, sind Zuweisungen für die innerhalb dieser Förderbereiche geförderten Maßnahmen nach den folgenden Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung ausgeschlossen:

1. im Förderbereich nach § 2 Absatz 1 Nummer 2: Teil 2 Großbuchstabe A Ziffer II Nummer 1.1 der FRL Bürgerbeteiligung vom 21. Januar 2022 (SächsABl. S. 153), die zuletzt durch die Richtlinie vom 14. Juni 2023 (SächsABl. S. 736) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 272),
2. im Förderbereich nach § 3: Teil 2 Großbuchstabe A Ziffer II Nummer 4 der FRL Gesundheit und Versorgung vom 13. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 6), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 272), soweit Vorhaben der Gesundheitsämter betroffen sind,
3. im Förderbereich nach § 4 Absatz 1 Nummer 3: Teil 2 Großbuchstabe A Ziffer II Nummer 1 Buchstabe c und d der FRL Psychiatrie und Suchthilfe vom 3. Juli 2023 (SächsABl. S. 994), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 272),
4. im Förderbereich nach § 5 Absatz 1 Nummer 1: Teil 2 Ziffer I Nummer 2 der FRL Selbstbestimmte Teilhabe vom 20. Dezember 2022 (SächsABl. 2023 S. 76), die durch die Richtlinie vom 26. Juli 2023 (SächsABl. S. 1138) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 272), soweit die Landkreise und Kreisfreien Städte betroffen sind,
5. im Förderbereich nach § 5 Absatz 1 Nummer 2: Teil 2 Ziffer IV Nummer 2 der FRL Investitionen Teilhabe vom 13. Dezember 2022 (SächsABl. 2023 S. 17), die zuletzt durch die Richtlinie vom 11. Juli 2024 (SächsABl. S. 847) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 272),
6. im Förderbereich nach § 6: Teil 2 Großbuchstabe C Ziffer II der FRL Ältere Menschen vom 18. Januar 2024 (SächsABl. S. 147), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. SDr. S. S 272),

7. Im Förderbereich nach § 7 Absatz 1 Nummer 1: Nummer 2 der FRL Jugendpauschale vom 12. März 2020 (SächsABl. S. 327), die durch die Richtlinie vom 28. Juni 2023 (SächsABl. S. 851) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. Sdr. S. S 272), und
8. Im Förderbereich nach § 7 Absatz 1 Nummer 2: Ziffer II der FRL Schulsozialarbeit vom 14. Mai 2024 (SächsABl. S. 569), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2025 (SächsABl. Sdr. S. S 272).

Artikel 2 Außerkräfttreten

Die Sächsische Kommunalpauschalenverordnung vom 27. September 2023 (SächsGVBl. S. 837), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. August 2024 (SächsGVBl. S. 848) geändert worden ist, tritt am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Artikel 3 Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 16. September 2026

Die Staatsministerin für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Anhang zu Artikel 1

Anlage 1 (zu § 7 Absatz 8 Satz 1)

Berechnung der Verteilung weiterer Haushaltsmittel im Falle des § 7 Absatz 8 im Fördergegenstand Jugendpauschale

$$\frac{\text{Gesamtsumme der weiteren Haushaltsmittel}}{\text{Summe der Rangziffern der Kommunen von 1 bis 13 (Faktor = 91)}} = \text{Förderfaktor}$$

$$\text{Förderfaktor} \cdot \text{konkrete Rangziffer der Kommune} = \text{Fördersumme pro Kommune}$$

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 10 Satz 1)

Berechnung der Zuweisungen im Fördergegenstand Schulsozialarbeit

$$\frac{2}{3} \cdot \frac{\text{Schülerinnen und Schüler Kommune}}{\text{Schülerinnen und Schüler Freistaat}} + \frac{1}{3} \cdot \frac{\text{allgemeinbildende Schulen Kommune}}{\text{allgemeinbildende Schulen Freistaat}}$$

**Verordnung
des Landratsamtes Vogtlandkreis
über das Flächennaturdenkmal „Zwergbuchscheiden im Elstergebirge“
in den Gemarkungen Landwüst der Stadt Markneukirchen,
Sohl der Stadt Bad Elster und Gürth, Raun, Oberbrambach
und Brambach der Gemeinde Bad Brambach**

Vom 16. September 2026

Aufgrund von § 3 Absatz 1 Nummer 1; § 20 Absatz 2 Nummer 6; § 22 Absatz 1 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nummer 224) geändert worden ist, wird in Verbindung mit §§ 13; 18; 20; § 46 Absatz 1 Nummer 3; § 47 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, durch das Landratsamt Vogtlandkreis verordnet:

§ 1

Ausweisung als Schutzgebiet

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemarkungen Landwüst der Stadt Markneukirchen, Sohl der Stadt Bad Elster und Gürth, Raun, Oberbrambach und Brambach der Gemeinde Bad Brambach im Vogtlandkreis werden als Flächennaturdenkmal nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 18 des Sächsischen Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung

„Zwergbuchscheiden im Elstergebirge“

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal besteht aus neun Teilobjekten und besitzt eine Gesamtgröße von circa 1,31 ha.

(2) Das Flächennaturdenkmal umfasst folgende neun kleinflächige Teilobjekte:

Teilobjekt 1 östlich des Landwüster Wirtsberges
Dieses Teilobjekt beinhaltet eine Teilfläche des Flurstückes 1537 der Gemarkung Landwüst der Stadt Markneukirchen mit einer Größe von 2.252 m². Es liegt knapp 900 m östlich des Landwüster Wirtsberges am westlichen Rand jenes Waldkomplexes, der sich dort entlang der Staatsgrenze zur tschechischen Republik von Rohrbach bis Zwota erstreckt. Die Höhenlage beträgt 610 m bis 617 m. Das Objekt befindet sich im oberen Randbereich einer Talmulde, die sich zum Hennebach hin absenkt und ist mit geringer Hangneigung nach Südwesten exponiert.

Teilobjekt 2 südöstlich des Landwüster Wirtsberges
Dieses Teilobjekt umfasst eine streifenförmige weitere Teilfläche des Flurstückes 1537 der Gemarkung Landwüst der Stadt Markneukirchen mit einer Größe von 1.146 m². Vom Teilobjekt 1 aus liegt es hangabwärts nur 60 m bis 80 m südwestlich beziehungsweise südlich entfernt und 820 m bis 920 m leicht südöstlich des Landwüster Wirtsberges. Topographisch befindet es sich analog zum Teilobjekt 1 im obo-

ren Randbereich jener Talmulde, die sich zum Hennebach hin absenkt und ist mit geringer Hangneigung nach Südwesten exponiert.

Teilobjekt 3 im Landwüster Pfarrbächeltal

Dieses Teilobjekt umschließt die nördliche Teilfläche des Flurstückes 448 der Gemarkung Landwüst der Stadt Markneukirchen mit einer Größe von 1.690 m². Es befindet sich westlich von Landwüst im Tal des Pfarrbächels, welches die Ortslage Landwüst mit dem Tal des Rauner Baches verbindet. Die Höhenlage beträgt 535 m bis 540 m. Das Objekt liegt an einer südexponierten Hangstufe, das anschließende Gelände fällt weiter mäßig steil nach Süden zunächst zur Rauner Straße und weiter zur Aue des Pfarrbächels ab.

Teilobjekt 4 an der Bahnlinie südlich Sohl

Dieses schmale bandförmige Teilobjekt beinhaltet sehr kleine, aneinanderliegende Teilflächen der Flurstücke 467/1 und 468 der Gemarkung Sohl der Stadt Bad Elster mit einer Gesamtgröße von nur 512 m². Es liegt circa 800 m südlich von Sohl an der Bahnlinie von Plauen, Oberer Bahnhof, nach Bad Brambach. Die Höhenlage beträgt 530 m. Die Bahnlinie ist in diesem Bereich hohlwegartig in das Gelände eingeschnitten. Das Objekt liegt mit starker Hangneigung am östlich der Bahn gelegenen, westexponierten Waldrand.

Teilobjekt 5 südwestlich vom Plattenberg

Dieses Teilobjekt umfasst eine langgezogene, streifenförmige Teilfläche des Flurstückes 2 der Gemarkung Gürth der Gemeinde Bad Brambach mit einer Größe von 1.754 m². Es liegt in einer Höhenlage rund um 600 m circa 1,3 km westlich des Ortsteiles Raun der Gemeinde Bad Brambach und hier nördlich der Ortsverbindungsstraße von Raun zur Streusiedlung Gürth am Waldrand des nach Südwesten abfallenden Plattenberges.

Teilobjekt 6 südlich der Rauner Loh

Dieses bandförmige Teilobjekt beinhaltet aneinanderliegende Teilflächen der Flurstücke 1019/3; 994b und 1.000 der Gemarkung Raun der Gemeinde Bad Brambach mit einer Gesamtgröße von 1.636 m². Es liegt südlich der sogenannten Rauner Loh circa 630 m südöstlich der Oberen Lohhäuser, einer zur Ortslage Raun gehörigen Streusiedlung an der Bahnlinie von Plauen, Oberer Bahnhof, nach Bad Brambach. Die Höhenlage beträgt circa 580 m. Das Objekt liegt nahezu eben am nördlich der Bahn gelegenen, südexponierten Waldrand und umfasst neben dem ehemaligen Brandschutzstreifen entlang der Bahnlinie einen angrenzenden Gehölzstreifen.

Teilobjekt 7 im Oberen Grünbachtal

Dieses Teilobjekt umschließt schmale, aneinanderliegende Randflächen der Flurstücke 334 und 405 der Gemarkung Oberbrambach der Gemeinde Bad Brambach mit einer Gesamtgröße von 1.512 m². Es liegt je nach Standort 700 m bis über 1.000 m nordwestlich bis westlich der Streusiedlung Rohrbach der Gemeinde Bad Brambach im Grünbachtal am

Waldrand außerhalb der Eiche mit geringer Hangneigung nach Südwesten. Die Höhenlage beträgt 564 m bis 575 m.

Teilobjekt 8 südlich von Eduardsruh

Dieses Teilobjekt umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 848/1 der Gemarkung Brambach der Gemeinde Bad Brambach mit einer Größe von 2034 m². Es liegt circa 1 km südlich beziehungsweise südöstlich von der zentralen Ortslage des Kurortes entfernt, circa 200 m südlich der Siedlung Eduardsruh nördlich der Umgehungsstraße. Es beherbergt in einer Höhenlage von 600 m bis 607 m anteilig den Südhang einer auf dem gleichen Flurstück befindlichen Geländekuppe.

Teilobjekt 9 beim Rainsteinholz

Dieses Teilobjekt befindet sich nur gute 200 m nordöstlich vom Teilobjekt 1 entfernt und beinhaltet eine randliche Teilfläche des Flurstückes 1292 der Gemarkung Landwüst der Stadt Markneukirchen mit einer Größe von nur 600 m². Es liegt circa 1 km östlich des Landwüster Wäldchens, wie auch Teilobjekt 1 am westlichen Rand jenes Waldkomplexes, der sich dort entlang der Staatsgrenze zur tschechischen Republik von Rohrbach bis Zwota erstreckt und der im cortigen Bereich den historischen Flurnamen Rainsteinholz besitzt. Die Höhenlage beträgt circa 630 m. Das Objekt ist mit geringer Hangneigung nach Südwesten exponiert.

Bestandteil des Flächennaturdenkmals sind die namensgebenden Zwergstrauchheiden oder Magerrasen mit Zwergbuchsvorkommen auf den jeweiligen Flurstücken einschließlich sie umgebender, schmaler, bandartiger Gehölzbereiche oder sonstiger gehölzfreier Streifen in ihrer Pufferfunktion.

(3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in einer Übersichtskarte des Vogtlandkreises vom 16. September 2026 im Maßstab 1 : 50000 und in acht Flurkarten des Vogtlandkreises vom 16. September 2026 im Maßstab 1 : 1500 jeweils rot (in Kopien schwarz) eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung (siehe Anlage). Darüber hinaus ist die Verortung der Grenzpunkte der einzelnen Teilobjekte jeweils tabellarisch erfasst. Die Tabellen sind als Anhang ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung (siehe Anlage Grenzpunkteverordnung). Die Außengrenzen der einzelnen Teilobjekte sind im Gelände mit grün markierten Holzpfeilen sichtbar verpflockt.

(4) Die Verordnung mit Karten und Tabellenanhang ist beim Landratsamt Vogtlandkreis zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung des Flächennaturdenkmals „Zwergbuchsheden im Elstergebirge“ dient der langfristigen Sicherung ausgewählter Vorkommen des im Freistaat Sachsen vom Aussterben bedrohten Zwergbuchses (*Polygala chamaebuxus* L.) in neun Einzelobjekten, die auf Grund ihrer einheitlichen standörtlichen Ausprägung, ähnlicher Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Zielstellung zur Erhaltung der Pflanzenart als gesamtheitliches Schutzobjekt zu betrachten sind, welches für die Naturausstattung und Eigenart des Oberen Vogtlandes ein sehr bedeutsames Refugium ist.

Insbesondere dient sie

- (1) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen folgenden Zwecken:
1. dem Erhalt und der Pflege einer Pflanzenart, die als Zeuge frühgeschichtlicher Florenentwicklung spätes-

tens zu Beginn des Holozäns in der Region eingewandert ist und den Siedlungsraum schon vor den meisten übrigen, heute in der sächsischen Flora verbreiteten Arten erreichte;

2. dem Erhalt und der Pflege einer Pflanzenart, die im Vogtland an der nördlichen Verbreitungsgrenze eines Areals existiert, das sich von den Alpen über dealpine Vorkommen in Süddeutschland bis in den Süden Sachsens und Thüringens erstreckt;
3. dem Erhalt und der Pflege einer Pflanzenart, deren bis heute gesicherte Verbreitung im Elstergebirge als Teil des Oberen Vogtlandes Beleg einer über Jahrhunderte existierenden, an äußerste Nährstoffarmut gebundenen Bewirtschaftung von Wäldern und Offenland ist.

(2) unter dem Aspekt der Seltenheit und Eigenart sowie der Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von im Bestand gefährdeten Arten folgenden Zwecken:

1. der Sicherung, Erhaltung und Pflege neun ausgewählter Vorkommen des im Freistaat Sachsen vom Aussterben bedrohten Zwergbuchses (*Polygala chamaebuxus* L.) einschließlich der mit dieser Pflanzenart vergesellschafteten Vegetation der Zwergstrauchheiden und Magerrasen;
2. dem Erhalt und der Pflege der standörtlichen Eigenart der neun zum Flächennaturdenkmal gehörigen Einzelobjekte hinsichtlich Nährstoffarmut und der für den Zwergbuchses geeigneten Licht- und Bodenfeuchteverhältnisse, wie sie aufgrund der langjährigen extensiven Nutzungstradition kulturhistorisch entstanden ist, geprägt durch topographische, geologische und pedologische Standortigenschaften

§ 4

Verbote

(1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Flächennaturdenkmals führen können, sind verboten.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchzuführen;
2. Wege, Stell- oder Lagerflächen oder sonstige Verkehrsanlagen neu anzulegen sowie Leitungen unterirdisch zu verlegen, jedoch ausdrücklich abgesehen von den nach § 7 Nummer 1 zulässigen Handlungen;
3. den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Art und Weise gegenüber dem Status quo zu verändern;
4. Auffüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie Ablagerungen einzubringen, bei den Teilobjekten 1 bis 3, 5, 7 und 8 auch das Mulchen oder das länger als 10 Tage andauernde Liegenlassen des Mähgutes im Falle einer Mahd innerhalb der gehölzfreien Teilbereiche;
5. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
6. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, jedoch ausdrücklich abgesehen von den nach § 7 Nummer 7, 11 und 12 zulässigen Handlungen;
7. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören, jedoch

ausdrücklich abgesehen von den nach § 7 Nummer 6, 11 und 12 zulässigen Handlungen;

8. das Flächennaturdenkmal mit Fahrzeugen aller Art (außer Rollstühle) zu befahren, jedoch ausdrücklich abgesehen von den nach § 7 Nummer 4 zulässigen Handlungen;
9. im Flächennaturdenkmal zu reiten, gegebenenfalls zu zelten, zu lagern, transportable Gegenstände abzustellen oder sonstige feste Einrichtungen neu zu installieren, abgesehen von Einrichtungen zur Jagdausübung, sofern für diese eine Zulässigkeit nach § 6 besteht;
10. Feuerstellen einzurichten, Feuer anzumachen und zu unterhalten;
11. die vorhandene Vegetation umzubrechen beziehungsweise Saaten jeglicher Art vorzunehmen, jedoch ausdrücklich abgesehen von dem als Puffer ins Flächennaturdenkmal einbezogenen Ackerrandstreifen beim Teilobjekt 5;
12. bei den Teilobjekten 1 bis 3, 7 und 8 eine Beweidung mit Pferden durchzuführen;
13. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
14. bei den Teilobjekten 1 bis 3, 5, 7 und 8 das Ausbringen von Klärschlamm;
15. gezielt eine Stickstoffdüngung durchzuführen, jedoch ausdrücklich abgesehen von dem als Puffer ins Flächennaturdenkmal einbezogenen Ackerrandstreifen beim Teilobjekt 5 und abgesehen von den landwirtschaftlich als Grünland genutzten Teilbereichen, sofern für letztgenannte eine Erlaubnis nach § 5 vorliegt;
16. innerhalb bislang gehölzfreier Teilbereiche Erstaufforstungen oder Gehölzpflanzungen vorzunehmen;
17. Wildungsflächen oder Wildfütterungen anzulegen;
18. die bisherige Grundstücksnutzung in einer sonstigen Art und Weise zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft.

§ 5

Erlaubnisvorbehalt

Das gezielte Durchführen einer Stickstoffdüngung im Zuge einer landwirtschaftlichen Grünlandnutzung, auch in Form einer Festmist- oder Flüssigmistdüngung, das prinzipiell zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen kann, bedarf vor ihrer Durchführung der Erlaubnis durch die Untere Naturschutzbehörde. Die Erlaubnis ist mindestens vier Wochen vor ihrer geplanten Durchführung schriftlich mit Angaben zum Standort, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und der zum Einsatz kommenden Technik bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

§ 6

Anzeigepflichtige Maßnahmen

Folgende Handlungen, die gegebenenfalls zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen können, sind mindestens vier Wochen vor ihrer geplanten Durchführung textlich mit Angaben zum Standort, Umfang, Zeitraum der Umsetzung und bei Nummer 1 auch der zum Einsatz kommenden Technik bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen:

1. forstwirtschaftliche Maßnahmen innerhalb der zum Flächennaturdenkmal dazugehörigen gehölzbestockten Teilbereiche;
2. sonstige Holznutzungen oder Entbuschungsmaßnahmen innerhalb der zum Flächennaturdenkmal dazugehörigen gehölzbestockten Teilbereiche;
3. das neue Einbringen von mobilen oder fest installierten Einrichtungen zur Jagdausübung;
4. die Anlage von Kirsungen oder Salzlecken, unabhängig von ihrer Anzahl.

Stellt die Untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der angezeigten Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese. Äußert sie sich nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als zulässig.

§ 7

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für alle technischen und betrieblichen Maßnahmen bei den Teilobjekten 4 und 6, die zur Gewährleistung der Sicherheit des Bahnverkehrs erforderlich sind sowie für alle zukünftigen Planungen des Infrastrukturbetreibers, zum Beispiel eine Elektrifizierung der Bahnlinie von Plauen, Oberer Bahnhof, nach Bad Brambach und der damit einhergehenden Errichtung von Oberleitungsmasten, welche bei den Teilobjekten 4 und 6 einzelfallbezogen durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen den Schutzzweck inhaltlich in angemessenem Maße lösungsorientiert berücksichtigen;
2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung beziehungsweise Biotoppflege der gehölzfreien Teilbereiche aller Teilobjekte in der bisher ausgeübten Art und Weise einschließlich einer extensiven Beweidung unter Beachtung der in § 4 Absatz 2 Nummer 11 bis 15 und § 5 genannten Einschränkungen und mit der Maßgabe, dass bei einer Beweidung die kleinflächigen Standorte mit dem Zwergbuschvorkommen am Rand der Weideflächen mit ausreichendem Abstand zum Schutz vor Verfall ausgesetzt werden;
3. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung der gehölzbestockten Teilbereiche aller Teilobjekte unter Beachtung der Anzeigepflicht nach § 6 Nummer 1;
4. für das Befahren des Flächennaturdenkmals mit Fahrzeugen und Gespannen, deren Einsatz im Flächennaturdenkmal zur Ausübung sanitärer, polizeilicher oder brandabwehrtechnischer Notfälle zwingend erforderlich ist oder die im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder der Biotoppflege eingesetzt werden; mit der Maßgabe, dass letztgenannte, sofern es sich um schwere Nutzfahrzeuge handelt, zur Begrenzung des Bodendrucks und zur Vermeidung von Schäden an der Vegetationsnarbe mit bodenschonenden Fahrwerken ausgestattet sind;
5. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung der in § 4 Absatz 2 Nummer 17 und § 6 Nummer 3 und 4 genannten Einschränkungen;
6. für das Nachstellen, Fangen und Töten von Wühlmäusen und anderen Schädlingen, sofern dies mit den Vorschriften des Artenschutzes vereinbar ist;
7. für die mechanische Bekämpfung von einzelnen Pflanzenarten, die im Falle von Heugewinnung für die landwirtschaftliche Verwertung des Heus sehr abträglich sind wie zum Beispiel Kratzdistel und Jakobs-Kreuzkraut;
8. für Pflege- oder sonstige Maßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle durchgeführt werden;
9. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
10. für von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Markierungen;
11. für das Betreten des Schutzgebietes, die Entnahme einzelner Pflanzen oder Pflanzenteile und das kurzzeitige Nachstellen und Fangen von wildlebenden Tieren zum Zweck der Forschung oder Bestandsaufnahme nach Zustimmung oder Beauftragung durch die Untere

Naturschutzbehörde unter Einhaltung der Vorschriften des Artenschutzrechts; bei solchen Tierartengruppen, bei denen zu einer artgenauen, wissenschaftlichen Bestimmung des Tötens einzelner Tiere unerlässlich ist, ist auch dieser Teilbestand in die zulässige Handlung eingeschlossen, wenn die vorhergehend genannten Voraussetzungen der Zulässigkeit erfüllt sind;

12. für die Dezimierung und Beseitigung gebietsfremder, den Schutzzweck gefährdender Arten nach Zustimmung oder Beauftragung durch die Untere Naturschutzbehörde;
13. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 8

Gebote und Grundzüge der Pflege und Entwicklung

(1) Gebote:

1. Bei der Neuanlage beziehungsweise der Reaktivierung von Rückegassen im Zuge der forstwirtschaftlichen Nutzung der zu den jeweiligen Teilobjekten dazugehörigen gehölzbestockten Teilbereiche sind die Zwergbuchsstandorte auszuschließen.
2. Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung, sonstigen Holznutzungen oder Entbuschungsmaßnahmen innerhalb der zu den jeweiligen Teilobjekten dazugehörigen gehölzbestockten Teilbereiche ist dafür zu sorgen, dass im Bereich der Zwergbuchsstandorte und deren unmittelbarem Umfeld keine Lagerung von Reisig oder Holz erfolgt.
3. Bei waldbaulichen Maßnahmen innerhalb der zu den jeweiligen Teilobjekten dazugehörigen Randbereiche von Waldflächen ist das Einbringen von Laubbaumarten mit schwer verrottem Laub (zum Beispiel Eiche, Rotbuche) sowie von stark verschattenden Arten (zum Beispiel Fichte) im Umfeld der Zwergbuchsstandorte zu unterlassen. Demgegenüber sind bevorzugt Gehölzarten zu etablieren, die für lichtoffene, strukturreiche Wäldsäume sorgen (zum Beispiel Kiefer und Edellaubhölzer).

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

1. In all denjenigen, zum Flächennaturdenkmal gehörigen, gehölzfreien Teilbereichen, die eine Grünlandvegetation beherbergen, ist eine regelmäßig jährlich ausgeübte, extensive Grünlandnutzung oder eine Biotoppflege sicherzustellen; dabei ist auf schwere Nutzfahrzeuge vorrangig zu verzichten oder, sofern deren Einsatz dennoch verhältnismäßig ist, sind nur solche Maschinen zum Einsatz zu bringen, die zur Begrenzung des Bodendrucks und zur Vermeidung von Schäden an der Vegetationsnarbe mit bodenschonenden Fahrwerken ausgestattet sind.
2. Gehölzanflug im Bereich der gehölzfreien Heide, Waldsaum oder Grünlandstandorte ist regelmäßig und frühzeitig zu entfernen.
3. Im Einzelfall sind kleinflächige Heideflächen mit Zwergbuchsstandorten bei naturschutzfachlichem Erfordernis weiträumiger freizuschneiden.
4. Bei den Teilobjekten 1, 2, 3, 5 und 7 mit Zwergbuchsstandorten außerhalb der landwirtschaftlich genutzten oder in eine Biotoppflegemaßnahme eingebundenen Flächen, aber mit direktem Kontakt zu diesen Offenlandflächen, sind ausbreitungsfreudige Gräser (zum Beispiel das Wiesen-Knäuelgras und das Rote Straußgras), Störzeiger (zum Beispiel die Acker-Kratzdistel) und Neophyten (zum Beispiel die Vielblütige Lupine) vor der Samenreife im Vorfeld deren weiterer vegetativer oder generativer

Verbreitung innerhalb der Zwergbuchsstandorte kontinuierlich manuell zu beseitigen.

5. Beim Teilobjekt 8 ist die derzeit circa 20 m² große Fläche mit dem Zwergbuchsstandort bei der Grünlandnutzung beziehungsweise Biotoppflege im zweijährigen Turnus stehen zu lassen oder im alternierenden Wechsel jedes Jahr zur Hälfte zu mähen und zur anderen Hälfte stehen zu lassen. Außerdem ist die Feldhecke an der Ostgrenze des Teilobjektes, in die das Zwergbuchsstandort teilweise hineingewachsen ist, regelmäßig auszulichten und zurückzusetzen.
6. Beim Teilobjekt 7 sind überaltete, in der Fläche überhandnehmende Büten (ehem. Ameisenhaufen) schonend manuell etappenweise zu entfernen.
7. Bei den Teilobjekten 5 und 7 sind bodennahe Äste von Altfichten beziehungsweise Altälchen in unmittelbarer Nähe der Zwergbuchsstandorte zur Gewährleistung geeigneter Lichtverhältnisse und als Voraussetzung für deren vitale Entwicklung aufzuastern.
8. Bei den Teilobjekten 3, 4 und 6 sollte der Bestockungsgrad der an die Zwergbuchsstandorte unmittelbar angrenzenden, zum jeweiligen Teilobjekt dazugehörigen schmalen Waldstreifen je nach Bedarf so reguliert werden, dass die Gehölzbestockung ausreichend lichtdurchflutete Standortverhältnisse gewährleistet.
9. Im Bedarfsfall sind im Bereich der Zwergbuchsstandorte Präventionsmaßnahmen in Form von sachgemäßem Ausbringen von Wildvergrämungsmitteln als Verbissschutzmaßnahme oder als Schutzmaßnahme gegen Wühlschäden durch Wildschweine durchzuführen.
10. Im Falle von signifikanten, existenzbedrohlichen Verbissschäden an den Zwergbuchsstandorten sind die betroffenen Standorte mit einem Wildschutzzäun als „ultima ratio“ zu umzäunen, bei gleichzeitiger weiterer Absicherung einer manuellen Pflege der eingezäunten Bereiche.
11. Für die Vorkommen des Zwergbuchs in den neun Teilobjekten sollte ein jährliches Monitoring abgesichert werden, wobei im zweijährigen Turnus zwischen einem Termin Anfang Mai (Kontrolle Blüte, Verbissschäden) und einem Termin in den Sommermonaten (Kontrolle Ausbildung vegetativer Triebe, allg. Zustand des Objektes) abgewechselt werden sollte. Im Ergebnis dieses Monitorings sind daraus erforderliche Maßnahmen abzuleiten und zu organisieren.

§ 9

Duldung

Auf allen Teilobjekten des Flächennaturdenkmals ist im Bedarfsfall das Ausbringen von Wildvergrämungsmitteln durch die Untere Naturschutzbehörde oder durch von ihr bestellte, ehrenamtliche Naturschutzhelfer dauerhaft zu dulden, um eine gegebenenfalls eintretende erhebliche Gefährdung der Zwergbuchsstandorte durch Verbissschäden oder durch vermehrte, flächige Wühltätigkeit von Wildschweinen zu vermeiden. Das Gleiche gilt für das Aufstellen oder Anbringen von Vorrichtungen, die zur Ausübung dieser Präventionsmaßnahme erforderlich sind.

§ 10

Befreiungen

Auf schriftlichen Antrag hin kann die Untere Naturschutzbehörde Befreiungen entsprechend den jeweils gültigen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise Sächsischen Naturschutzgesetz erteilen. Die Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes handelt, wer in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen durchführt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Flächennaturdenkmals führen können, insbesondere wenn er – ohne dass eine zulässige Handlung nach § 7 oder eine Befreiung nach § 10 vorliegt –

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet oder die Errichtung gleichgestellter Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Wege, Stell- oder Lagerflächen oder sonstige Verkehrsanlagen neu anlegt sowie Leitungen unterirdisch verlegt, jedoch ausdrücklich abgesehen von den nach § 7 Nummer 1 zulässigen Handlungen;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Art und Weise gegenüber dem Status quo verändert;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Auffüllungen oder Abgrabungen vornimmt sowie Ablagerungen einbringt oder bei den Teilobjekten 1 bis 3, 5, 7 und 8 mulch beziehungsweise im Falle einer Mäh innerhalb der gehölzfreien Teilbereiche das Mähgut länger als 10 Tage liegen lässt;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört, jedoch ausdrücklich abgesehen von den nach § 7 Nummer 7, 11 und 12 zulässigen Handlungen;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Tiere einbringt, wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört, jedoch ausdrücklich abgesehen von den nach § 7 Nummer 6, 11 und 12 zulässigen Handlungen;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 das Flächennaturdenkmal mit Fahrzeugen aller Art (außer Rollstühlen) befährt, jedoch ausdrücklich abgesehen von den nach § 7 Nummer 4 zulässigen Handlungen;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 im Flächennaturdenkmal reitet, gegebenenfalls zeltet, lagert, transportable Gegenstände abstellt oder sonstige feste Einrichtungen neu installiert, abgesehen von Einrichtungen zur Jagdausübung, sofern für diese eine Zulässigkeit nach § 6 besteht;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 Feuerstellen einrichtet, Feuer anmacht oder unterhält;
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 die vorhandene Vegetation umbricht beziehungsweise Samen jeglicher Art vornimmt, jedoch ausdrücklich abgesehen von dem als Puffer ins Flächennaturdenkmal einbezogenen Ackerandstreifen beim Teilobjekt 5;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 bei den Teilobjekten 1 bis 3, 7 und 8 eine Beweidung mit Pferden durchführt;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Pflanzenschutzmittel einsetzt;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 bei den Teilobjekten 1 bis 3, 5, 7 und 8 Klärschlamm ausbringt;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 gezielt eine Stickstoffdüngung durchführt, jedoch ausdrücklich abgesehen von dem als Puffer ins Flächennaturdenkmal einbezogenen Ackerandstreifen beim Teilobjekt 5 und

abgesehen von den landwirtschaftlich als Grünland genutzten Teilbereichen, sofern für letztgenannte eine Erlaubnis nach § 5 vorliegt;

16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 innerhalb bislang gehölzfreier Teilbereiche Erstaufforstungen oder Gehölzpflanzungen vornimmt;
17. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 17 Wildsungsflächen oder Wildfütterungen anlegt;
18. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 18 die bisherige Grundstücksnutzung in einer sonstigen Art und Weise ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Flächennaturdenkmal entgegen § 5 vorsätzlich oder fahrlässig ohne schriftliche Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde bei den landwirtschaftlich als Grünland genutzten Teilbereichen gezielt eine Stickstoffdüngung, auch in Form einer Festmist- oder Flüssigmistdüngung, durchführt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Flächennaturdenkmal entgegen § 6 forstwirtschaftliche Maßnahmen, sonstige Holznutzungen oder Entbuschungsmaßnahmen innerhalb der zum Flächennaturdenkmal dazugehörigen gehölzbestockten Teilbereiche durchführt, mobile oder fest installierte Einrichtungen zur Jagdausübung neu einbringt oder Kirmen oder Salzlecken anlegt, unabhängig von ihrer Anzahl,

1. ohne dass sie rechtzeitig und in der entsprechenden Textform bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurden;
2. obwohl sie von der Unteren Naturschutzbehörde untersagt wurden;
3. indem sie abweichend von dem durch die Untere Naturschutzbehörde gebilligten Inhalt der Anzeige durchgeführt werden beziehungsweise abweichend von Weisungen, die gegebenenfalls von der Unteren Naturschutzbehörde als Voraussetzung zur Zulässigkeit der angezeigten Maßnahmen angeordnet wurden.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Nebenbestimmung zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 10 erteilte Befreiung versehen wurde.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt des Weiteren, wer innerhalb des Flächennaturdenkmals entgegen § 9 Wildvergrämungsmittel, die durch die Untere Naturschutzbehörde oder durch von ihr bestellte, ehrenamtliche Naturschutzhelfer ausgebracht wurden, beziehungsweise aufgestellte oder angebrachte Vorrichtungen, die zur Ausübung dieser Präventivmaßnahme erforderlich sind, vorsätzlich oder fahrlässig entfernt oder unwirksam macht.

(6) Derjenige, der im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ordnungswidrig handelt und dadurch eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Flächennaturdenkmals verursacht oder auf sonstige Art und Weise den Schutzzweck beeinträchtigt, kann zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes verpflichtet werden.

**§ 12
Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der Beschluss Nr. 169/86 des Rates des Kreises Klingenthal vom 24. Juli 1986 zur Unterschutzstellung des Flächennaturdenkmales „Zwergbuchs Landwüst“ außer Kraft.

Plauen, den 16. September 2026

Landratsamt Vogtlandkreis
Hennig
Landrat

Verkündungshinweis:

Gemäß § 20 Absatz 10 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der unteren Naturschutzbehörde des Vogtlandkreises geltend gemacht wird.

Impressum**Herausgeber:**

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 25 0
Telefax: 0351 485 25 61
E-Mail: grbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba GmbH, Am Markt 18, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

8. Oktober 2026

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 102,15 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 26,96 Euro Postversand) bzw. 75,49 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,81 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

Anlage

zu § 2 Absatz 3 der Verordnung des Vogtlandkreises vom 16. September 2026
über das Flächennaturdenkmal „Zwergbuchscheiden im Elstergebirge“:

Die Grenzpunkte der einzelnen neun Teilobjekte des Flächennaturdenkmals sind wie folgt verortet:

Teilobjekt 1 östlich des Landwüster Wirtsberges:

Grenzpunkt (GP) Nr.	Rechtswert ETRS 89/ UTM 33	Hochwert ETRS 89/ UTM 33	Beschreibung
1	311151,26	5571628,21	= Vermessungspunkt ALKIS
2	311173,60	5571580,51	= Vermessungspunkt ALKIS
3	311171,84	5571536,41	Mittelpunkt auf der Linie zwischen dem ALKIS-Vermessungspunkt RW 311192,22/HW 5571541,26 und dem Grenzpunkt Nr. 4
4	311151,67	5571531,55	= Eckpunkt auf der Grenzlinie der Waldbestandsfläche 289 e2 1 (FE SBS FB Adorf 2018)
5	311144,24	5571527,93	Mittelpunkt auf der Linie zwischen dem Grenzpunkt Nr. 4 und dem Eckpunkt RW 311136,50/HW 5571523,99 auf der Grenzlinie der Waldbestandsfläche 289 e2 1 (FE SBS FB Adorf 2018)
6	311142,56	5571602,11	= Vermessungspunkt ALKIS
7	311146,40	5571623,57	= Vermessungspunkt ALKIS

Teilobjekt 2 südöstlich des Landwüster Wirtsberges:

Grenzpunkt (GP) Nr.	Rechtswert ETRS 89/ UTM 33	Hochwert ETRS 89/ UTM 33	Beschreibung
1	311092,01	5571519,50	Der Grenzpunkt liegt 7 m vom westlichen Eckpunkt RW 311086,74/HW 5571514,85 auf der Grenzlinie der Waldbestandsfläche 289 e2 1 (FE SBS FB Adorf 2018) entfernt.
2	311114,95	5571489,82	Der Grenzpunkt liegt 7 m vom Eckpunkt RW 311110,06/HW 5571484,50 auf der Grenzlinie der Waldbestandsfläche 289 e2 1 (FE SBS FB Adorf 2018) entfernt.
3	311155,17	5571464,25	Lage des Grenzpunktes dort, wo die Grenzlinie der Waldbestandsfläche 289 e2 1 (FE SBS FB Adorf 2018) 7 m zurückspringt; die Strecke zwischen GP 1 und GP 3 verläuft 7 m parallel zur Grenzlinie der Waldbestandsfläche
4	311175,62	5571452,20	von GP 3 auf der Grenzlinie der Waldbestandsfläche 289 e2 1 (FE SBS FB Adorf 2018) in SO-Richtung 23,7 m entfernt
5	311169,95	5571442,23	Kreuzungspunkt der lotrechten Geraden von GP 4 aus zur gegenüberliegenden Grenzlinie der Waldbestandsfläche 289 e2 1 (FE SBS FB Adorf 2018), Entfernung 11,5 m
6	311159,00	5571447,68	= nächstliegender Eckpunkt auf der Grenzlinie der Waldbestandsfläche 289 e2 1 (FE SBS FB Adorf 2018) Richtung Nordwesten
7	311148,91	5571455,10	Der Grenzpunkt liegt innerhalb der Grünlandfläche 3 m im rechten Winkel vom Eckpunkt RW 311150,57/HW 5571458,64 auf der Grenzlinie der Waldbestandsfläche 289 e2 1 (FE SBS FB Adorf 2018) entfernt; es handelt sich um jenen Eckpunkt, wo die Grenzlinie 7 m zurückspringt (s. Beschreibung zu GP 3).
8	311108,12	5571482,37	Der Grenzpunkt liegt innerhalb der Grünlandfläche 3 m vom Eckpunkt RW 311110,06/HW 5571484,50 auf der Grenzlinie der Waldbestandsfläche 289 e2 1 (FE SBS FB Adorf 2018) entfernt.
9	311084,37	5571513,00	Der Grenzpunkt liegt innerhalb der Grünlandfläche 3 m im rechten Winkel vom westlichen Eckpunkt RW 311086,74/HW 5571514,85 auf der Grenzlinie der Waldbestandsfläche 289 e2 1 (FE SBS FB Adorf 2018) – s. GP 1 – entfernt.

Teilobjekt 3 im Landwüster Pfarrbächeltal:

Grenzpunkt (GP) Nr.	Rechtswert ETRS 89/ UTM 33	Hochwert ETRS 89/ UTM 33	Beschreibung
1	303321,78	5571959,47	= Vermessungspunkt ALKIS
2	303368,78	5571941,88	= Vermessungspunkt ALKIS
3	303397,67	5571935,61	= Vermessungspunkt ALKIS
4	303425,37	5571925,56	= Vermessungspunkt ALKIS
5	3034433,24	5571900,28	= Vermessungspunkt ALKIS
6	303416,81	5571906,23	Der Grenzpunkt liegt 10 m im rechten Winkel vom Eckpunkt RW 303420,89/HW 5571914,87 auf der Grenzlinie der Waldbestandsfläche 142 b6 1 (FE SBS FB Adorf 2018) entfernt.
7	303359,36	5571933,62	Der Grenzpunkt liegt 10 m im rechten Winkel vom Eckpunkt RW 303363,08/HW 5571942,93 auf der Grenzlinie der Waldbestandsfläche 142 a4 1 (FE SBS FB Adorf 2018) entfernt.
8	303329,80	5571943,96	= Vermessungspunkt ALKIS
			Hinweis: Der Abschnitt von GP 6 zu GP 8 verläuft 10 m parallel zur nördlich gelegenen Grenzlinie der Waldbestandsflächen 141 b6 1 und 142 a4 1 (FE SBS FB Adorf 2018).

Teilobjekt 4 an der Bahnlinie südlich Sohl:

Grenzpunkt (GP) Nr.	Rechtswert ETRS 89/ UTM 33	Hochwert ETRS 89/ UTM 33	Beschreibung
1	306673,89	551928,94	vom Vermessungspunkt ALKIS RW 306680,28/HW 5571931,15 auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flst. Nrn. 467/1 und 468 aus 6,8 m direkt hangabwärts zum Böschungsfuß
2	306667,87	5571949,04	von GP 1 aus am Böschungsfuß 21 m nach Norden
3	306662,22	5571964,89	von GP 2 aus am Böschungsfuß 16,8 m nach Norden
4	306657,76	5571976,26	von GP 3 aus am Böschungsfuß 12,2 m nach Norden
5	306666,00	5571981,96	vom GP 4 aus in gerader Linie 10 m hangaufwärts durch den Vermessungspunkt ALKIS RW 306661,42/HW 5571978,77 auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flst. Nrn. 467/1 und 468
6	306671,54	5571968,51	vom GP 3 aus in gerader Linie 10 m hangaufwärts
7	306677,45	5571951,91	vom GP 2 aus in gerader Linie 10 m hangaufwärts
8	306683,34	5571932,20	vom GP 1 aus in gerader Linie 10 m hangaufwärts durch den Vermessungspunkt ALKIS RW 306680,28/HW 5571931,15 auf der Flurstücksgrenze zwischen den Flst. Nrn. 467/1 und 468
			Hinweis: Die Strecke zwischen GP 1 und GP 4 beträgt 50 m. Die Strecke zwischen GP 5 und GP 8 verläuft konstant 10 m parallel zum Böschungsfuß.

Teilobjekt 5 südwestlich vom Plattenberg:

Grenzpunkt (GP) Nr.	Rechtswert ETRS 89/ UTM 33	Hochwert ETRS 89/ UTM 33	Beschreibung
1	304931,25	5570033,99	In Verlängerung der Flurstückgrenze zwischen Flst. Nr. 1 und 2 der Gmk. Gürth, die durch die Vermessungspunkte ALKIS (1) RW 304982,17 HW 5570015,81 und (2) RW 304940,68 HW 5570030,55 verläuft, 10 m in westliche Richtung von (2) entfernt
2	304923,35	5570027,85	Kreuzungspunkt auf der Parallele zur Flurstückgrenze zwischen Flst. Nr. 1 und 2 der Gmk. Gürth, die durch die Vermessungspunkte ALKIS (2) RW 304940,68 HW 5570030,55 und (3) RW 304924,13 HW 5570018,68 verläuft, mit der Grenze des Schläges „Gürther Kreuz“ innerhalb des Ackerfeldblockes AL-24A-41875
3	304913,97	5570028,87	= Begrenzungspunkt auf der Grenze des Schläges „Gürther Kreuz“ innerhalb des Ackerfeldblockes AL-24A-41875
4	304886,38	5570039,34	= Begrenzungspunkt auf der Grenze des Schläges „Gürther Kreuz“ innerhalb des Ackerfeldblockes AL-24A-41875
5	304841,06	5570055,57	= Begrenzungspunkt auf der Grenze des Schläges „Gürther Kreuz“ innerhalb des Ackerfeldblockes AL-24A-41875
6	304816,06	5570063,24	= Begrenzungspunkt auf der Grenze des Schläges „Gürther Kreuz“ innerhalb des Ackerfeldblockes AL-24A-41875
7	304791,51	5570068,57	= Begrenzungspunkt auf der Grenze des Schläges „Gürther Kreuz“ innerhalb des Ackerfeldblockes AL-24A-41875
8	304770,04	5570079,92	= Begrenzungspunkt auf der Grenze des Schläges „Gürther Kreuz“ innerhalb des Ackerfeldblockes AL-24A-41875
9	304747,39	5570090,97	= Begrenzungspunkt auf der Grenze des Schläges „Gürther Kreuz“ innerhalb des Ackerfeldblockes AL-24A-41875
10	304741,40	5570093,49	= Begrenzungspunkt auf der Grenze des Schläges „Gürther Kreuz“ innerhalb des Ackerfeldblockes AL-24A-41875
11	304739,46	5570088,68	im 90°-Winkel 5 m von GP 10 aus entfernt
12	304727,87	5570093,91	5 m vom Begrenzungspunkt RW 304729,53 HW 5570098,63 auf der Grenze des Schläges „Gürther Kreuz“ innerhalb des Ackerfeldblockes AL-24A-41875 aus entfernt
13	304725,88	5570094,45	5 m vom Begrenzungspunkt RW 304726,74 HW 5570099,40 auf der Grenze des Schläges „Gürther Kreuz“ innerhalb des Ackerfeldblockes AL-24A-41875 aus entfernt
14	304724,95	5570094,52	5 m vom Begrenzungspunkt RW 304724,30 HW 5570099,58 auf der Grenze des Schläges „Gürther Kreuz“ innerhalb des Ackerfeldblockes AL-24A-41875 aus entfernt
15	304722,21	5570093,56	5 m vom Begrenzungspunkt RW 304720,52 HW 5570098,27 auf der Grenze des Schläges „Gürther Kreuz“ innerhalb des Ackerfeldblockes AL-24A-41875 aus entfernt
16	304716,14	5570091,31	auf der 5 m zur Ackerschlaggrenze verlaufenden Parallele in westliche Richtung 25 m von GP 11 entfernt
17	304711,97	5570102,56	auf lotrechter Geraden zur Ackerschlaggrenze 12 m von GP 16 entfernt, 7 m von der Ackerschlaggrenze
18	304718,08	5570104,83	7 m vom Begrenzungspunkt RW 304720,52 HW 5570098,27 auf der Grenze des Schläges „Gürther Kreuz“ innerhalb des Ackerfeldblockes AL-24A-41875 aus entfernt
19	304723,41	5570106,42	7 m vom Begrenzungspunkt RW 304724,30 HW 5570099,58 auf der Grenze des Schläges „Gürther Kreuz“ innerhalb des Ackerfeldblockes AL-24A-41875 aus entfernt
20	304727,28	5570106,38	7 m vom Begrenzungspunkt RW 304726,74 HW 5570099,40 auf der Grenze des Schläges „Gürther Kreuz“ innerhalb des Ackerfeldblockes AL-24A-41875 aus entfernt
21	304731,38	5570105,39	7 m vom Begrenzungspunkt RW 304729,53 HW 5570098,63 auf der Grenze des Schläges „Gürther Kreuz“ innerhalb des Ackerfeldblockes AL-24A-41875 aus entfernt
22	304744,15	5570099,93	7 m vom GP 10 aus entfernt
23	304750,11	5570097,43	7 m vom GP 9 aus entfernt

24	304773,11	5570086,21	7 m vom GP 8 aus entfernt
25	304793,94	5570075,21	7 m vom GP 7 aus entfernt
26	304817,55	5570070,08	7 m vom GP 6 aus entfernt
27	304843,12	5570062,26	7 m vom GP 5 aus entfernt
28	304888,60	5570045,98	7 m vom GP 4 aus entfernt
			Hinweis: Die Strecke zwischen GP 17 und GP 28 beträgt 189 m und verläuft konstant 7 m nördlich parallel zur Grenze des Schläges „Gürther Kreuz“ innerhalb des Ackerfeldblockes AL-24A-41875.

Teilobjekt 6 südlich der Rauner Loh:

Grenzpunkt (GP) Nr.	Rechtswert ETRS 89/ UTM 33	Hochwert ETRS 89/ UTM 33	Beschreibung
1	307048,82	5569190,43	= Vermessungspunkt ALKIS
2	307049,47	5569187,83	= Vermessungspunkt ALKIS
3	307050,18	5569181,83	Kreuzungspunkt auf der Geraden von GP 2 zum Vermessungspunkt ALKIS RW 307051,32 HW 5569171,99 mit dem Fußpfad am Fuß des Bahnkörpers in 6 m Entfernung von GP 2
4	307032,87	5569178,27	Begrenzungspunkt auf dem Fußpfad am Fuß des Bahnkörpers in westliche Richtung in 17,7 m Entfernung vom GP 3
5	306989,48	5569173,73	Begrenzungspunkt auf dem Fußpfad am Fuß des Bahnkörpers in westliche Richtung in 43,6 m Entfernung vom GP 4
6			Begrenzungspunkt auf dem Fußpfad am Fuß des Bahnkörpers in westliche Richtung in 55,8 m Entfernung vom GP 5, zugleich Kreuzungspunkt auf der Geraden von GP 7 zum Vermessungspunkt ALKIS RW 306934,31 HW 5569163,59 mit dem Fußpfad am Fuß des Bahnkörpers in 8 m Entfernung von GP 7
7	306933,18	5569178,78	= Vermessungspunkt ALKIS
8	306932,71	5569185,77	7 m auf der Geraden von GP 7 zum Vermessungspunkt ALKIS RW 306932,23 HW 5569192,96 von GP 7 aus entfernt
9	306961,82	5569187,65	7 m im rechten Winkel vom Vermessungspunkt ALKIS RW 306961,84 HW 5569180,65 auf der Flurstückgrenze zwischen den Flurstücken 1019 und 1000 der Gmk. Raun aus entfernt
10	306993,99	5569187,75	7 m im rechten Winkel vom Vermessungspunkt ALKIS RW 306994,34 HW 5569180,76 auf der Flurstückgrenze zwischen den Flurstücken 1019, 1000 und 994b der Gmk. Raun aus entfernt
11	307040,19	5569192,22	7 m im rechten Winkel vom Vermessungspunkt ALKIS RW 307041,60 HW 5569185,33 auf der Flurstückgrenze zwischen den Flurstücken 1019 und 994b der Gmk. Raun aus entfernt
12	307048,35	5569194,72	7 m von GP 2 auf der Flurstückgrenze zwischen den Flurstücken 1000 und 994b der Gmk. Raun aus entfernt

Teilobjekt 7 im Oberen Grünbachtal:

Grenzpunkt (GP) Nr.	Rechtswert ETRS 89/ UTM 33	Hochwert ETRS 89/ UTM 33	Beschreibung
1	308832,05	5569362,28	= Vermessungspunkt ALKIS
2	308825,74	5569353,94	= Vermessungspunkt ALKIS
3	308815,96	5569357,69	= Vermessungspunkt ALKIS
4			Kreuzungspunkt der Geraden von GP 3 aus zum Vermessungspunkt ALKIS RW 308721,04 HW 5569405,35 mit der Grenzlinie der Waldbestandsfläche 59 c17 1 (FE SBS FB Adorf 2018)
5	308729,45	5569414,00	= Vermessungspunkt ALKIS
6	308738,97	5569412,03	= Vermessungspunkt ALKIS
7	308781,46	5569390,79	= Vermessungspunkt ALKIS

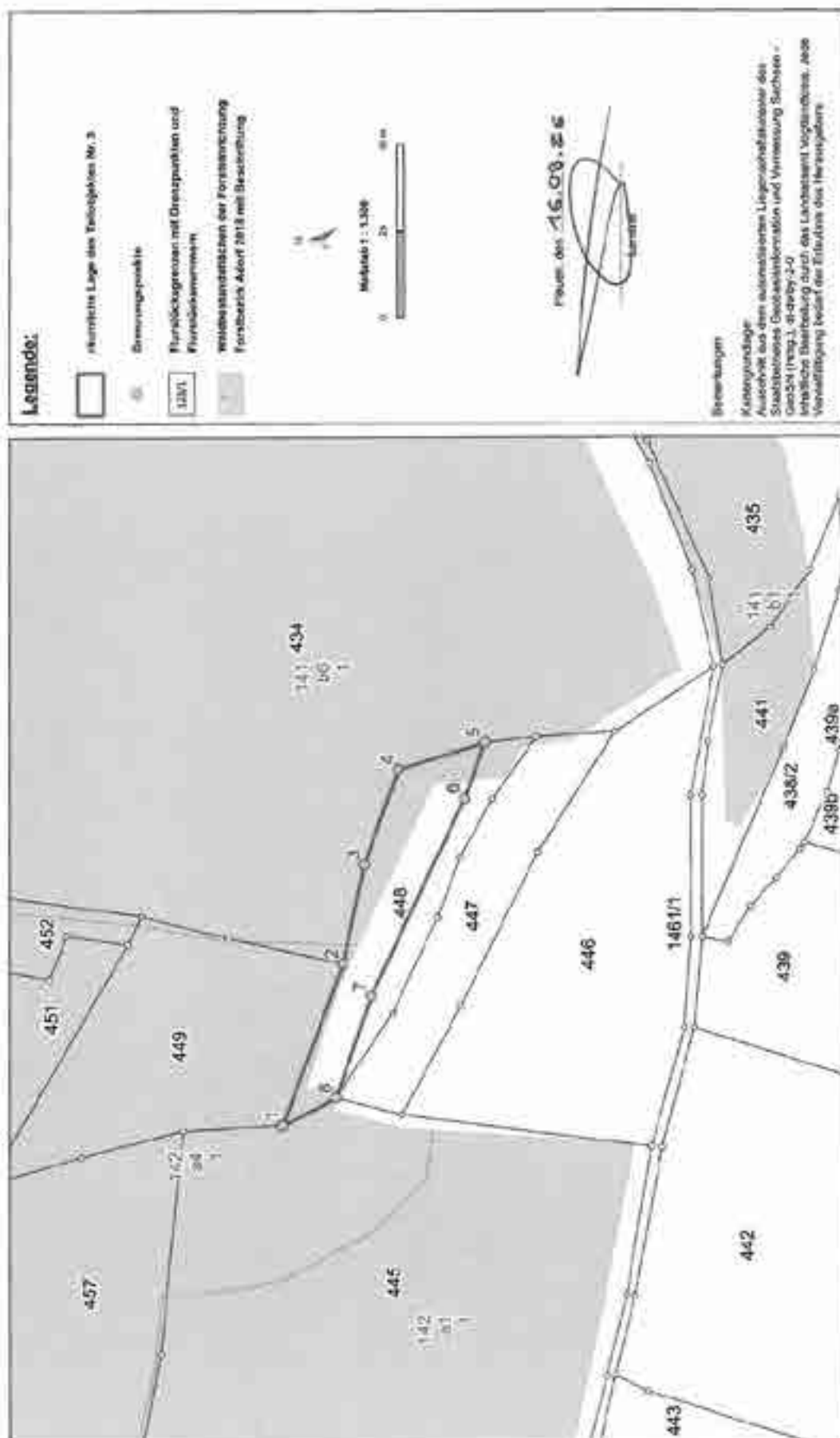
Teilobjekt 8 südlich von Eduardsruh:

Grenzpunkt (GP) Nr.	Rechtswert ETRS 89/ UTM 33	Hochwert ETRS 89/ UTM 33	Beschreibung
1	308522,64	5565990,98	30 m vom Vermessungspunkt ALKIS RW 308518,44 HW 5566020,71 aus auf der Flurstückgrenze zwischen den Flurstücken 848/1, 842/1 und 827/1 der Gmk. Brambach in südlicher Richtung entfernt
2	308529,26	5565943,94	= Vermessungspunkt ALKIS
3	308489,22	5565941,00	= Vermessungspunkt ALKIS
4	308471,63	5565948,47	= Vermessungspunkt ALKIS
5	308469,87	5565967,33	13 m vom Vermessungspunkt ALKIS RW 308468,66 HW 5565980,26 aus auf der Flurstückgrenze zwischen den Flurstücken 848/1 und 849 der Gmk. Brambach in südlicher Richtung entfernt

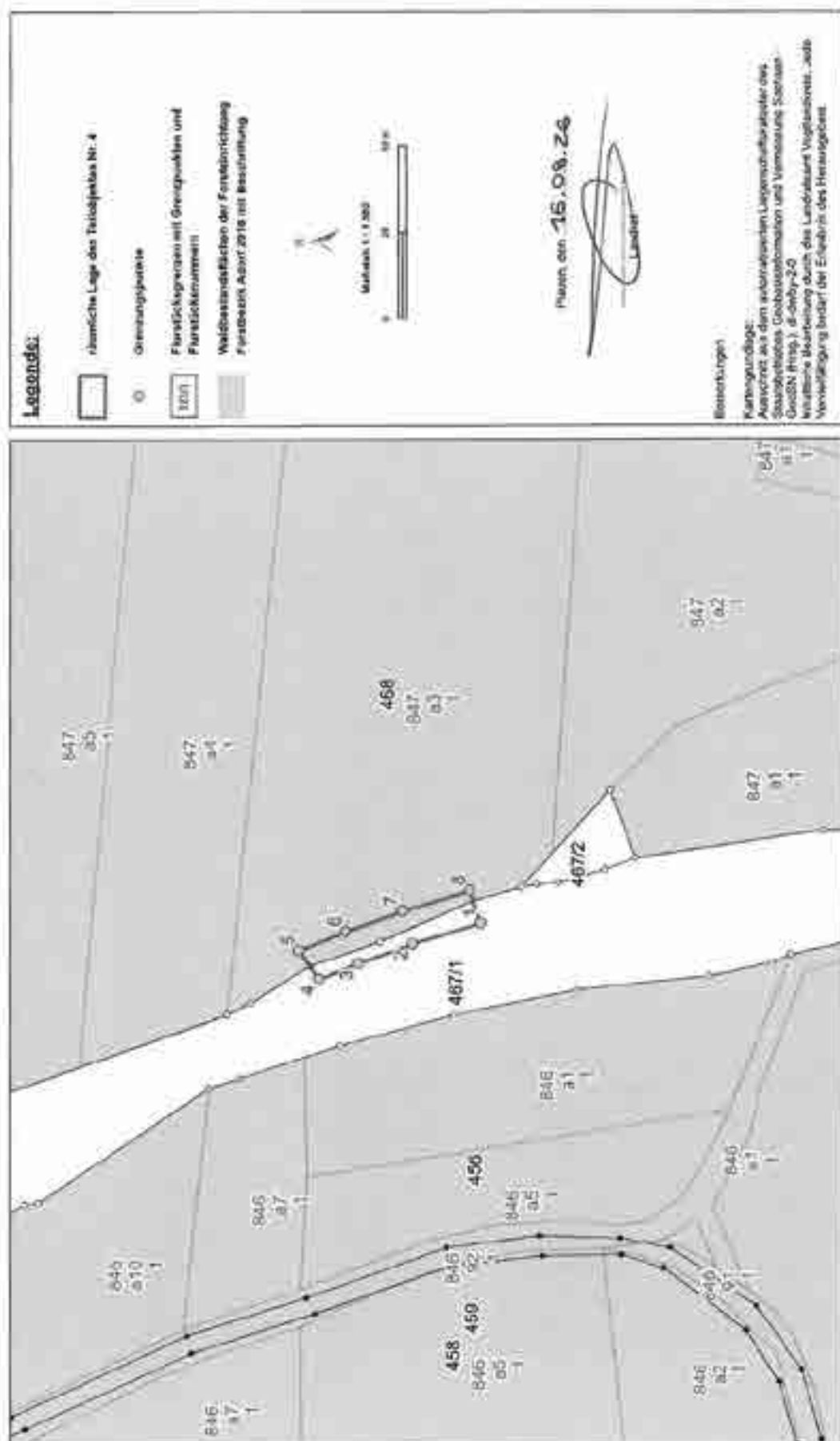
Teilobjekt 9 beim Rainsteinholz:

Grenzpunkt (GP) Nr.	Rechtswert ETRS 89/ UTM 33	Hochwert ETRS 89/ UTM 33	Beschreibung
1	311318,48	5571751,98	= Vermessungspunkt ALKIS
2	311301,52	5571748,64	= Vermessungspunkt ALKIS
3	311301,02	5571748,58	Kreuzungspunkt auf der Flurstückgrenze zwischen den Flst. Nr. 1292 und 1291 der Gmk. Landwüst von GP 2 aus zum Vermessungspunkt ALKIS RW 311271,51 HW 5571744,34 mit der Schlaggrenze 91070-01 innerhalb des Ackerfeldblockes AL-17A-41780
4	311300,54	5571750,68	= Begrenzungspunkt der Schlaggrenze 91070-01 innerhalb des Ackerfeldblockes AL-17A-41780
5	311299,97	5571755,26	= Begrenzungspunkt der Schlaggrenze 91070-01 innerhalb des Ackerfeldblockes AL-17A-41780
6	311296,62	5571762,90	= Begrenzungspunkt der Schlaggrenze 91070-01 innerhalb des Ackerfeldblockes AL-17A-41780
7	311296,16	5571763,26	= Begrenzungspunkt der Schlaggrenze 91070-01 innerhalb des Ackerfeldblockes AL-17A-41780
8	311287,24	5571766,32	= Begrenzungspunkt der Schlaggrenze 91070-01 innerhalb des Ackerfeldblockes AL-17A-41780
9	311312,10	5571786,31	= Vermessungspunkt ALKIS

Flurkarte zur Verordnung des Vogtlandkreises über das Flächennaturdenkmal "Zwergbuchshelden im Elstergebirge"

**VOGT
LAND**
ELSTER
ORTSLEBENS
AMT


Flurkarte zur Verordnung des Vogtlandkreises über das Flächennaturschutzgebiet "Zwergbuchscheiden im Elstergebirge"

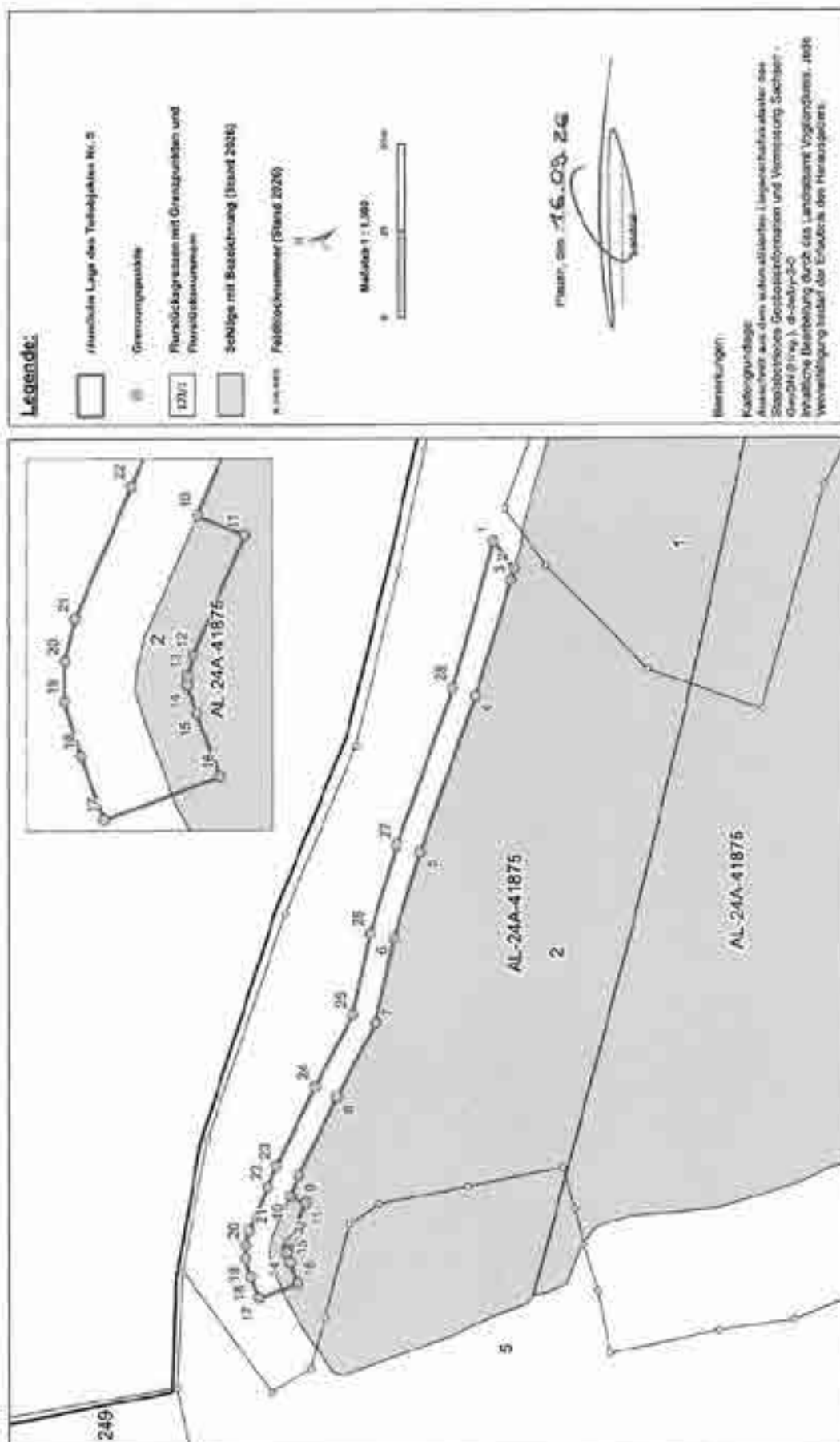
**VOGT
LAND**
LEBENSREICH


Flurkarte zur Verordnung des Vogtlandkreises über das Flächennaturdenkmal "Zwergbuchscheiden im Elstergebirge"

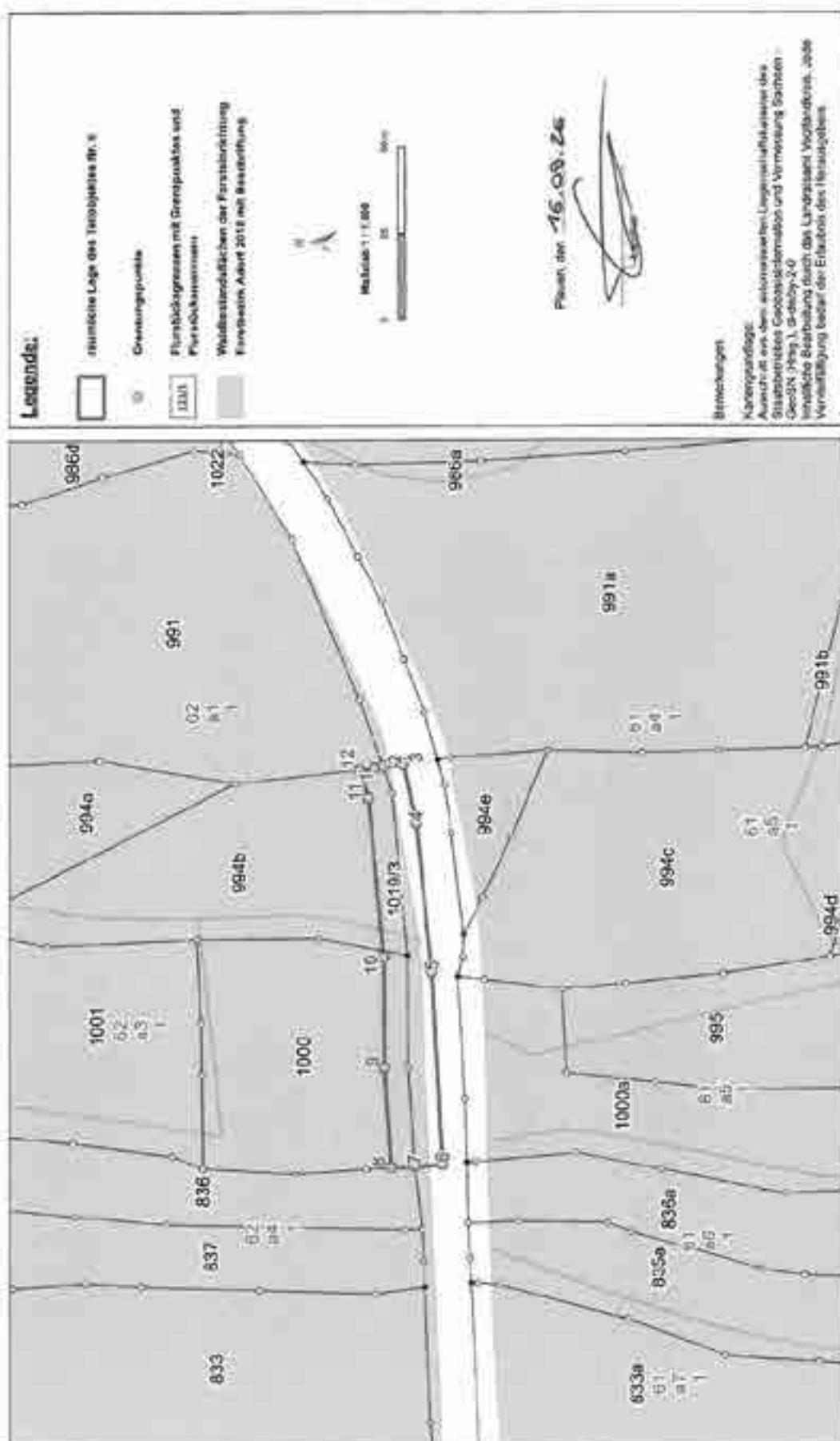


VOGT
LAND

GEOMATIK



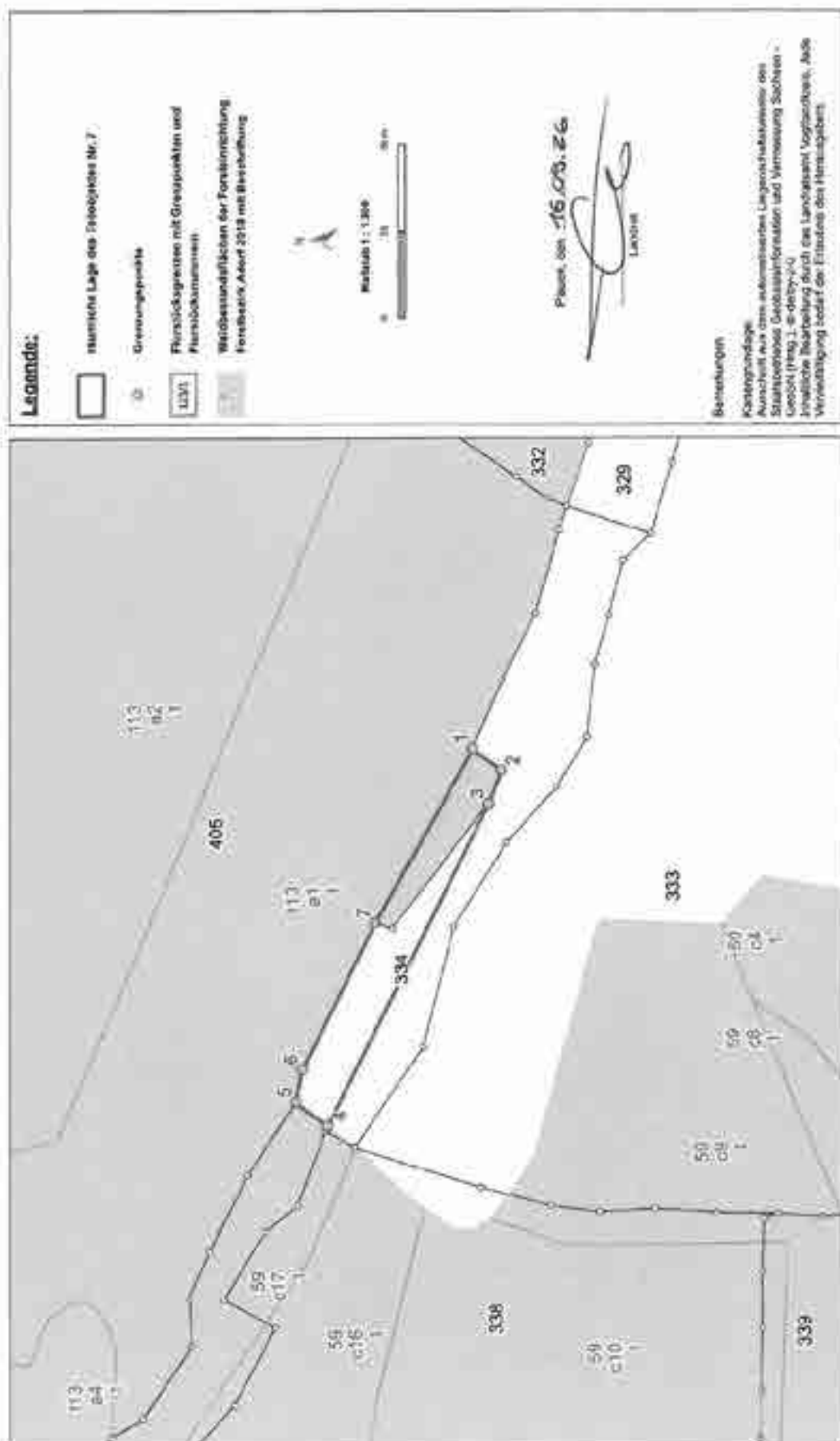
Flurkarte zur Verordnung des Vogtlandkreises über das Flächennaturdenkmal "Zwergbuchscheiden im Elstergebirge"

**VOGT
LAND**


Flurkarte zur Verordnung des Vogtlandkreises über das Flächennaturdenkmal "Zwergbuchscheiden im Elstergebirge"

VOGT
LAND

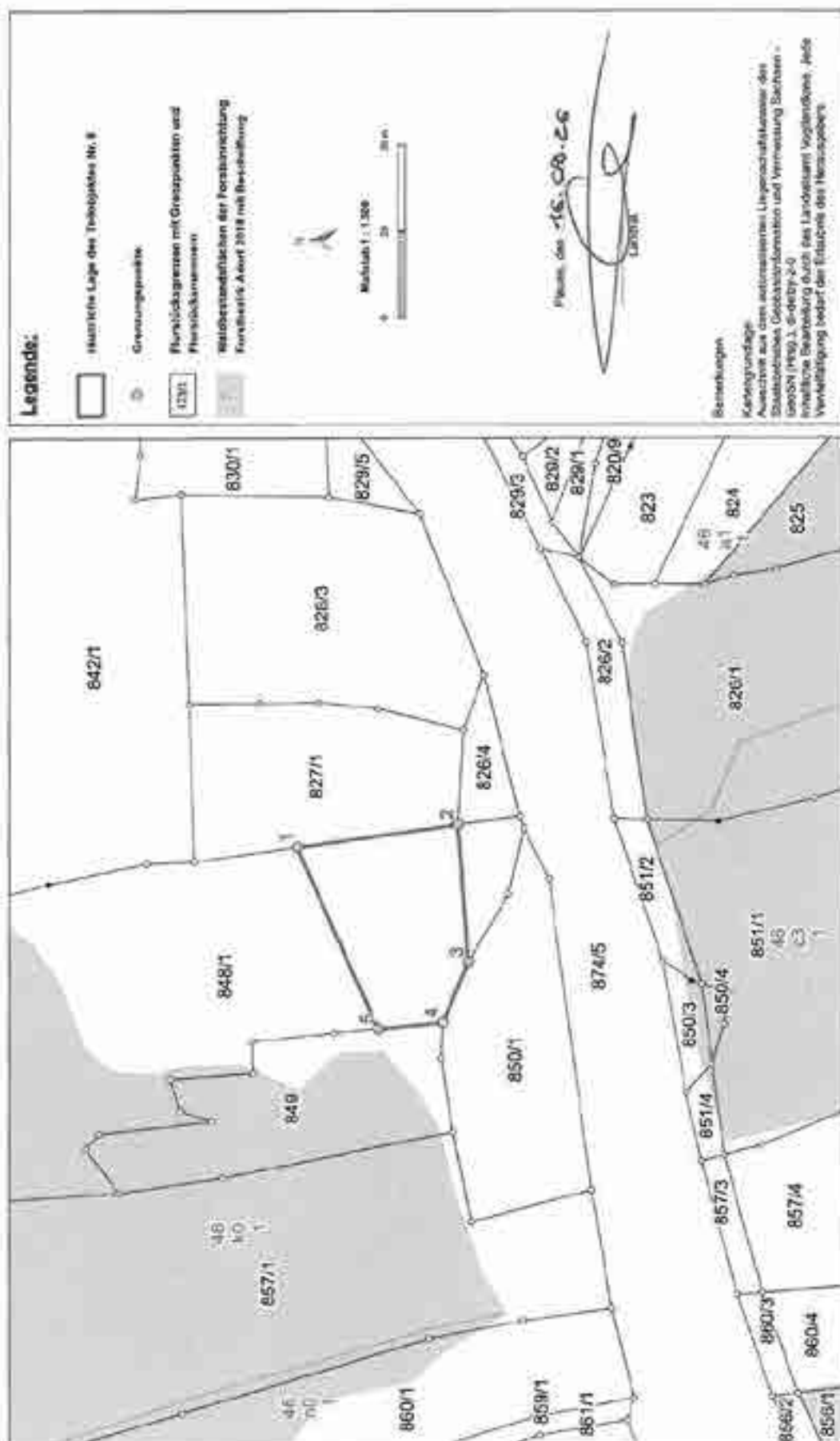
VERORDNUNG



Flurkarte zur Verordnung des Vogtlandkreises über das Flächennaturdenkmal "Zwergbuchscheiden im Elstergebirge"

VOGT
LAND

VEREINIGTES
LANDESAMT



Flurkarte zur Verordnung des Vogtlandkreises über das Flächennaturdenkmal "Zwergbuchshelden im Elstergebirge"

VOGT
LAND



Verordnung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Partheaue“

Vom 22. September 2026

Auf Grund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, §§ 26 und 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Borsdorf, Gemarkung Panitzsch im Landkreis Leipzig, wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Partheaue“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet umfasst eine Fläche von circa 43,9 ha. Es beinhaltet mit Stand vom 22.09.2026 auf dem Gebiet der Gemeinde Borsdorf, der Gemarkung Panitzsch Teile der Flurstücke 326/9, 327/10 und 327/11 sowie die Gesamtfläche der Flurstücke 326/4, 326/6, 327/2, 327/8, 327/12 und 328/7.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Leipzig vom 22.09.2026 im Maßstab 1 : 2 500 rot umgrenzt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienmitte der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karte ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Umweltamt, Sachgebiet Natur- und Landschaftsschutz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

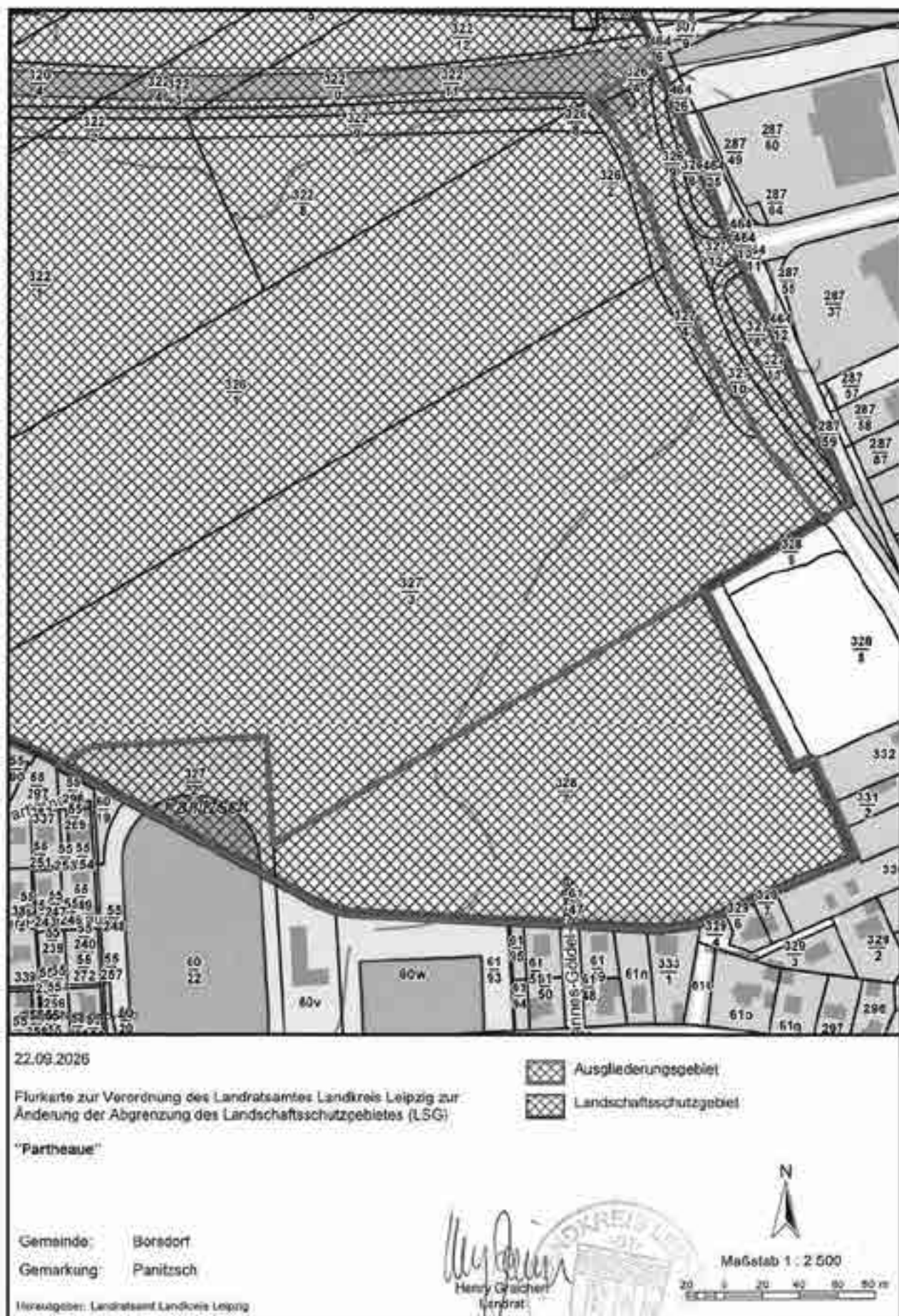
§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Borna, den 22. September 2026

Landratsamt Landkreis Leipzig
Henry Graichen
Landrat



SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73796 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 